

Amtsblatt

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS) vom 12. August 2019 (Amtsblatt S. 321), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 455)

Vom 16. November 2023

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage zur Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS) wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS)“

A Bestattungsgebühren

1 Leistungen	Gebühr
1.1 Bestattung eines Sarges	
1.1.1 Annahme einer/eines Verstorbenen	49,00 €
1.1.2 Beisetzung eines Erwachsenen	1.390,00 €
1.1.3 Beisetzung eines Kindes	450,00 €
1.1.4 Beisetzung in einer Gruft	1.002,00 €
1.1.5 Beisetzung im Seelenfeld für Totgeburten (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer)	250,00 €
1.1.6 Beisetzung im Grabfeld für Stillgeborene (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer)	250,00 €
1.2 Bestattung einer Urne	
1.2.1 Annahme einer Urne/Überurne	29,00 €
1.2.2 Urnenbeisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes	244,00 €
1.2.2.1 Urnenbeisetzung doppeltief (vorwiegend auf kirchlichen Friedhöfen)	1.140,00 €
1.2.3 Urnenbeisetzung in der Sammelgruft	76,00 €
1.3 Nutzungsgebühren	
1.3.1 Kühlzelle (je Tag)	35,00 €
1.3.2 Einbettungsraum	79,00 €
1.3.3 Raum für rituelle Waschungen	263,00 €
1.3.4 Schauzelle (je angefangene 60 min)	80,00 €
1.3.5 Abschiedsraum (je angefangene 60 min)	299,00 €
1.3.6 Große Trauerhalle 30 min (Südfriedhof, Westfriedhof, Boxdorf, Reichelsdorf, Fischbach)	440,00 €
1.3.7 Kleine Trauerhalle 30 min (übrige Friedhöfe)	400,00 €
1.3.8.1 Verlängerung Nutzung große Trauerhalle (je angefangene 30 min)	220,00 €
1.3.8.2 Verlängerung Nutzung kleine Trauerhalle (je angefangene 30 min)	200,00 €
1.3.9 Audioanlage für Tonträger/Datenträger von Dritten	80,00 €
1.3.10 Zusätzlicher Kranz-/Blumenwagen	42,00 €
1.3.11 Sektionsraum je Leiche	335,00 €

1.4 Leistungen des Bestattungsbetriebes

1.4.1 Anbringen oder Versetzen der Beschriftung an der Urnennischenverschlussplatte	159,00 €
1.4.2.1 Anbringen der Beschriftung an einem Pflanzenfeldgrab	246,00 €
1.4.2.2 Anbringen der Beschriftung an einem Baumgrab	159,00 €
1.4.3 Ausgrabung eines Sarges bzw. von Gebeinen	1.431,00 €
1.4.4 Ausgrabung/Entnahme einer Urne inkl. Beisetzung im Ewigkeitsgrab	265,00 €
1.4.5 Räumen einer Gruft	1.073,00 €

B Grabgebühren

Gebühr/Jahr

2 Grabarten für Erdbestattungen

2.1 Reihengräber Neuerwerb

2.1.1 Reihengrab Erwachsene	78,00 €
-----------------------------	---------

3 Grabarten für Urnenbestattungen

3.1 Urneneinzelgräber Neuerwerb/Verlängerung

3.1.1 Urnenerdgrab 0,85 x 0,85 m	39,00 €
3.1.2 Urnenerdgrab 1,00 x 1,00 m	55,00 €
3.1.3 Urnenerdgrab 1,00 x 1,50 m	82,00 €
3.1.4 Urnenerdgrab 1,00 x 2,00 m	103,00 €
3.1.5 Urnenerdgrab 1,50 x 1,50 m	116,00 €
3.1.6 Urnenerdgrab 2,00 x 2,00 m	205,00 €
3.1.7 Urnenerdgrab 3,00 x 3,00 m	459,00 €

3.2 Urnengemeinschaftsanlagen Neuerwerb/Verlängerung

3.2.1 Urnennische einfachbreit	105,00 €
3.2.2 Urnennische doppeltbreit	150,00 €
3.2.3 Urnenhaingrab	159,00 €
3.2.4 Sammelgruft	80,00 €
3.2.5 Baumgrab	154,00 €
3.2.6 Urnengartengrab	133,00 €
3.2.7 Urnenkulturgrab	80,00 €
3.2.8 Pflanzenfeldgrab	80,00 €
3.2.9 Urnengräber für Bestattungen von Amts wegen	67,00 €

4 Grabarten für Erd- und Urnenbestattungen

4.1 Wahlgräber Neuerwerb/Verlängerung

4.1.1 Wahlgrab einfachtief/einfachbreit	69,00 €
4.1.2 Wahlgrab einfachtief/doppeltbreit	138,00 €
4.1.3 Wahlgrab einfachtief/dreifachbreit	207,00 €
4.1.4 Wahlgrab einfachtief/vierfachbreit	276,00 €
4.1.5 Wahlgrab doppeltief/einfachbreit	138,00 €
4.1.6 Wahlgrab doppeltief/doppeltbreit	276,00 €

4.2 Familiengräber Neuerwerb/Verlängerung

4.2.1 Familiengrab einfachtief/einfachbreit	85,00 €
4.2.2 Familiengrab einfachtief/doppeltbreit	170,00 €
4.2.3 Familiengrab einfachtief/dreifachbreit	254,00 €
4.2.4 Familiengrab einfachtief/vierfachbreit	339,00 €
4.2.5 Familiengrab einfachtief/fünffachbreit	424,00 €
4.2.6 Familiengrab doppeltief/einfachbreit	170,00 €
4.2.7 Familiengrab doppeltief/doppeltbreit	339,00 €
4.2.8 Familiengrab doppeltief/dreifachbreit	509,00 €
4.2.9 Familiengrab doppeltief/vierfachbreit	678,00 €

4.3 Wahlgräber für Kinder

4.3.1 Kindergrab 0,45 x 0,90 m

19,00 €

4.3.2 Kindergrab 0,60 x 1,20 m

19,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2023 beschlossen.

Nürnberg, 16. November 2023
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS – BGS-EWS/FES) vom 9. März 1992 (Amtsblatt S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2019 (Amtsblatt S. 297)

Vom 16. November 2023

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung:

Art. 1

- In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „EntwässerungsGebS“ durch die Kurzbezeichnung „Entwässerungsgebührensatzung“ ersetzt.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 wird die Zahl „1,67“ durch die Zahl „2,42“ und die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,56“ ersetzt.
 - In Nr. 2 wird die Zahl „0,43“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.
- In der Anlage wird in der Überschrift die Kurzbezeichnung „EntwässerungsGebS“ durch die Kurzbezeichnung „Entwässerungsgebührensatzung“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2023 beschlossen.

Nürnberg, 16. November 2023
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (HundesteuerS – HStS) vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt S. 487), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015 (Amtsblatt S. 502)

Vom 16. November 2023

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Art. 1

- In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „HundesteuerS“ durch die Kurzbezeichnung „Hundesteuersatzung“ ersetzt.
- § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 7 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. Hunden von Berufsjägern, die im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind, wenn diese ausschließlich zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.“
- In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Der Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind Kampfhunde im Sinne von § 5 dieser Satzung.“
 - Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Halter eines Hundes im Sinne von § 5 dieser Satzung, die vor dem 1. Januar 2024 hierfür bereits eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Satz 1 erhalten haben, ist Abs. 1 Satz 2 erst ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden.“
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- In § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei verspäteter Anzeige (§ 12 Abs. 2) oder fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Nürnberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Nürnberg eingeht.“
- § 12 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 werden die Wörter „von 14 Tagen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ und werden die Wörter „von 14 Tagen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „von 14 Tagen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden die Wörter „von 14 Tagen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2023 beschlossen.

Nürnberg, 16. November 2023
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten (Tiergartengebührensatzung – TierGebS) vom 16. März 2018 (Amtsblatt S. 118), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 618)

Vom 16. November 2023

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

Art. 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Tiergarteneintritt

Für Tageskarten, die zum Besuch des Tiergartens während der Öffnungszeiten eines Kalendertages berechtigen, werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Einzelkarten für

- a) **Erwachsene**
Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 20,00 Euro,
- b) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 15,00 Euro,
- c) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 9,40 Euro,
- d) **Erwachsene mit Ermäßigung**
Schülerinnen und Schüler (einschl. Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie Fachschülerinnen und Fachschüler), Studierende, Rentnerinnen und Rentner, schwerbehinderte Menschen sowie Arbeitsuchende, Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen
(jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises): 18,00 Euro,
- e) **schwerbehinderte Jugendliche**
gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: 13,30 Euro,
- f) **schwerbehinderte Kinder**
gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: 7,20 Euro,
- g) **Personen mit Nürnberg-Pass**
vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 7,70 Euro,
- h) **Personen mit Nürnberg-Pass**
vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 4,20 Euro;

1.2 Familienkarten für den Besuch durch

- a) einen Eltern- oder Großelternanteil mit eigenen Kindern oder Enkelkindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr): 25,00 Euro,
- b) Eltern oder Großeltern mit eigenen Kindern oder Enkelkindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr): 45,00 Euro;

1.3 für den Besuch durch Schulklassen im Klassenverband

- a) Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Jahrgangsstufe: 7,20 Euro,
 - b) Schülerinnen und Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe: 13,30 Euro;
- Eine begleitende Lehrkraft je 10 Schülerinnen und Schüler bzw. je 5 Förderschülerinnen und Förderschüler hat freien Eintritt.

1.4 für den Besuch durch Kindergärten, Horte und Kinderheime im Gruppenverband

- a) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 13,30 Euro,
- b) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 7,20 Euro;
Eine Aufsichtsperson je 10 Kinder bzw. je 5 Vorschulkinder hat freien Eintritt.

1.5 für den Besuch durch Gruppen mit mindestens 15 Personen

- a) **Erwachsene**
Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 18,00 Euro,
- b) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 13,30 Euro,
- c) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 7,20 Euro;
Busfahrerinnen bzw. Busfahrer und Reiseleiterinnen bzw. Reiseleiter als Begleitpersonen haben gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt.

1.6 am Tiergarten-Tag (jeder letzte Montag im Monat, wenn dieser kein Feiertag ist) sowie an der Abendkasse (die Zeiten gibt die Tiergartenverwaltung durch Aushang bekannt)

- a) **Erwachsene**
Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 18,00 Euro,
- b) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 13,30 Euro,
- c) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 7,20 Euro.“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dauerkarten

Dauerkarten, die zum Besuch des Tiergartens während eines Zeitjahres berechtigen, kosten:

- a) **Einzelkarte Erwachsener**
Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 94,00 Euro,
- b) **Einzelkarte Jugendlicher**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 65,00 Euro,
- c) **Einzelkarte Kind**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 41,00 Euro.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2023 beschlossen.

Nürnberg, 16. November 2023
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Hafenordnung für den Hafen Nürnberg (Hafenordnung – Hafeno)

Vom 16. November 2023

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 36 Satz 1 in Verbindung mit Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung anderer Vorschriften
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Hafenbehörde, Zuständigkeiten
- § 5 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Zweiter Teil:

Besondere Vorschriften

1. Abschnitt:

Grundsätzliches

- § 6 Grundregeln für das Verhalten im Hafen, Sperrung des Hafens
- § 7 Eisenbahnbetrieb
- § 8 Verhalten auf Bahnanlagen
- § 9 Personen- und Straßenfahrzeugverkehr
- § 10 Betreten der Wasserfahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag
- § 11 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 12 Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen
- § 13 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer
- § 14 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr
- § 15 Reinhaltung des Hafens
- § 16 Beseitigung gesunkener Wasserfahrzeuge und Gegenstände
- § 17 Weitere Vorschriften

2. Abschnitt:

Meldepflichten

- § 18 An- und Abmeldung
- § 19 Meldepflicht für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen
- § 20 Besondere Erlaubnis zum Einlaufen
- § 21 Stilllegen von Wasserfahrzeugen, besondere Nutzung

3. Abschnitt:

Verkehr und Aufenthalt

- § 22 Schlepp- und Schubverkehr
- § 23 Liegeordnung
- § 24 Festmachen, Anker und Wenden
- § 25 Landgänge
- § 26 Besetzung und Bewachung der Wasserfahrzeuge
- § 27 Aufenthaltsbeschränkung

- § 28 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Wasserfahrzeugen
- § 29 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord
- § 30 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land
- § 31 Eigenversorgung mit Treibstoffen
- § 32 Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

4. Abschnitt:

Umschlag

- § 33 Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen
- § 34 Umschlagordnung
- § 35 Beseitigung störender Gegenstände
- § 36 Abstellen von Gütern

Dritter Teil:

Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

- § 37 Zuständigkeiten der Hafenbehörde und des Hafenbetreibers nach ADN
- § 38 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 39 Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern
- § 40 Festmachen von Wasserfahrzeugen
- § 41 Fluchtwege
- § 42 Evakuierungsmittel
- § 43 Laden und Löschen
- § 44 Aufenthalt an Bord
- § 45 Aufsicht
- § 46 Wache und Alarm
- § 47 Umschlagleitungen
- § 48 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter
- § 49 Schutz des Hafengewässers und der Ländeanlagen
- § 50 Verhalten nach dem Umschlag

Vierter Teil:

Schlussvorschriften

- § 51 Anordnungen, Erlaubnisse
- § 52 Ausnahmen
- § 53 Ordnungswidrigkeiten
- § 54 Inkrafttreten

Anlage: Lageplan „Hafengebiet“

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Hafens Nürnberg, im Folgenden als „Hafengebiet“ bezeichnet. Die öffentlichen Straßen und Wege sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

(2) Das Hafengebiet wird wie folgt begrenzt:

1. Im Norden:
Die Grenzlinie verläuft am südlichen Rand des südlichen Böschungsgrabens der Hafestraße nach Osten bis zum Lkw-Wendeplatz am Nordende von Kai 1 und dann entlang

der äußeren Begrenzung dieses Wendeplatzes bis zur Kanalböschung 2,20 m nördlich der Treppe an der Ufermauer des Kai 1 und dann senkrecht zur Uferlinie bis zum Böschungsfuß bei Kanal-km 70,395.

2. Im Osten:

Die Grenzlinie verläuft von Kanal-km 70,395 bis Kanal-km 70,860 in einem Abstand von 2,20 m bis 25 m und von Kanal-km 70,860 bis Kanal-km 71,918 in einem Abstand von 25 m, jeweils östlich der Ufermauvorderkante in Höhe des Betriebswasserspiegels gemessen. Von Kanal-km 71,918 bis Kanal-km 72,152 (Hafeneinfahrt) verläuft die Grenzlinie in Verlängerung dieser eben beschriebenen Grenzlinie. Bei Kanal-km 72,152 springt die Grenzlinie nach Westen und verläuft im Abstand von 5 m westlich der Ufermauvorderkante nach Süden bis Kanal-km 72,517 (= Gleis-km 1,324 des Stammgleises 9). Von dort verläuft die Grenzlinie entlang an der südöstlichen Böschungsoberkante des Stammgleises 9 und springt dann bei Gleis-km 1,170 (Stammgleis 9) auf die Grenzlinie im Süden des Hafengebietes.

3. Im Süden:

Die Grenzlinie verläuft am nördlichen Rand des nördlichen Böschungsgrabens der Wiener Straße.

4. Im Westen:

Die Grenzlinie verläuft entlang dem 20 m Sicherheitsstreifen der B 2 a.

(3) Der genaue Geltungsbereich und Grenzverlauf ergeben sich aus dem Lageplan der Stadt Nürnberg, Umweltamt vom 30.08.2023 (M 1:12.000), der als Anlage Bestandteil der Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, ber. S. 1666);
2. die Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschiffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV) vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569; ber. 2003 I S. 130);
3. die Verordnung über das Führen von Sportbooten (Sportbootführerscheinverordnung – SpFV) vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, ber. S. 4043);
4. die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung – KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226);

5. das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) vom 9. September 1996 (BGBl. 2003 II S. 1799), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme in der Rhein- und Binnenschifffahrt (7. CDNI-Verordnung - 7. CDNI-V) vom 18. Dezember 2020 (BGBl. II S. 1306);
6. das Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz – BinSchAbfÜbkAG) vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130);
7. das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121);
8. die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481);
9. das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908);
10. das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die aufgrund der in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften erlassenen Anordnungen vorübergehender Art gelten entsprechend.

(2) Die Bayerische Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung (BayLHafSchiffUO) vom 14. Januar 2010 (GVBl. S. 47) sowie das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) gelten in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Hafen
ist das gesamte unter § 1 detailliert beschriebene Hafengebiet.
2. Hafenanlagen
sind all die Anlagen und Anlagenteile, die unmittelbar zu dem Hafen bzw. den Hafenbecken

1, 2 und 3 gehören. Nicht zu den Hafenanlagen gehören die umzäunten Ansiedlungsflächen und Flächen, auf welche die Hafenbehörde aufgrund mangelnder Zutritts- und Kontrollmöglichkeit keinen Zugriff hat.

Die Hafenanlage setzt sich aus Anlagenteilen wie Kaianlagen, Hafenkränen, Kaimauern, Betriebswegen, den befestigten Flächen zwischen der Kaimauer sowie den Betriebswegen und den Schienen innerhalb dieser befestigten Flächen (Ländeanlagen) sowie den Hafenbecken zusammen.

3. Hafenbehörde
ist die im Hafen für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten zuständige Behörde.
4. Hafentreiber
ist die zuständige und verantwortliche Stelle für die Anlagenteile wie Kaianlagen, Hafenkräne, mobile Umschlagsgeräte, welche auf der Hafenanlage eingesetzt werden, Kaimauern, Betriebswege, die befestigten Flächen zwischen der Kaimauer sowie den Betriebswegen und den Schienen innerhalb dieser befestigten Flächen sowie den Hafenbecken. Für den Bayernhafen Nürnberg trifft dies auf die Hafen Nürnberg-Roth GmbH zu, da diese im Auftrag der Bayernhafen GmbH & Co. KG den Betrieb führt.
5. Umschlaganlagen
sind Anlagen, die dem Umschlag von Gütern dienen.
6. Schiff
ist ein Wasserfahrzeug, das als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet wird oder verwendet werden kann.
7. Tankschiff
ist ein Schiff, das dazu bestimmt ist, entzündbare Flüssigkeiten, verflüssigte Gase oder flüssige Chemikalien als Massengut zu befördern.
8. Schiffsabfälle
sind die in Art. 1 Buchst. b bis f CDNI näher bestimmten Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
9. Gefährliche Güter
sind Güter im Sinne
 - a) der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475) und
 - b) der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. I Nr. 227)in der jeweils geltenden Fassung.
10. Wassergefährdende Stoffe
sind Stoffe nach § 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), sowie gefährliche Güter, die nach der Gefahrgutverordnung See als Meeresschadstoff eingeordnet sind.
11. Umweltschädliche Güter
sind
 - a) Rohöle und Mineralöle gemäß Anlage I,

- b) flüssige Schadstoffe gemäß Anlage II und
- c) Schadstoffe gemäß Anlage III

des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen in der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Hafenbehörde, Zuständigkeiten

(1) Die Hafenbehörde hat die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Hafen bedroht werden, sowie Verunreinigungen der Gewässer (einschließlich des Grundwassers), des Bodens und der Luft im Bereich der Hafen- und Ländeanlagen, nicht im Bereich der Ansiedlungsflächen und öffentlichen Verkehrsflächen, abzuwehren, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafen- und Ländeanlagen herrühren, oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen. Die Hafenbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.

(2) Hafenbehörde ist die Stadt Nürnberg. Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte des Hafentreibers bedienen. Bei Gefahr im Verzug kann der Hafentreiber die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die Hafenbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Hafenbehörde ist darüber hinaus berechtigt, den Vollzug dieser Hafenordnung auf eine Gesellschaft oder juristische Person des Privatrechts durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen (Beleihung, Art. 36 Satz 3 Nr. 2 BayWG). Im Fall der Beleihung obliegen der beleiheten Person die Aufgaben und Befugnisse der Abs. 1 und 2 im Rahmen des übertragenen Vollzugs.

(4) Die Hafenbehörde oder die Beliehene kann von Personen, welche sich unbefugt im Hafengebiet aufhalten, die Identität feststellen. Im Rahmen der Identitätsfeststellung sind Angaben über den Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag der Geburt, den Familienstand, Beruf und Wohnanschrift sowie die Staatsangehörigkeit zu machen.

(5) Die Hafenbehörde ahndet die Ordnungswidrigkeiten nach § 53 und verhängt entsprechende Bußgelder.

(6) Im Zusammenhang mit dem Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 5

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Zweiter Teil: **Besondere Vorschriften**

1. Abschnitt: **Grundsätzliches**

§ 6

Grundregeln für das Verhalten im Hafensperrung des Hafens

(1) Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafen- und Ländeanlagen sowie die Umwelt im Bereich dieser Hafen- und Ländeanlagen nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet grundsätzlich verboten. Unbefugt ist das Betreten oder Befahren des Hafengebiets außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, wenn es nicht dem unmittelbaren Verlassen oder Erreichen eines konkret zu benennenden Betriebs oder einer sonstigen Einrichtung im Hafengebiet dient. Unbefugte bedürfen für das Betreten oder Befahren des Hafengebietes einer Erlaubnis der Hafenbehörde.

(3) Wasserfahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafen- und Ländeanlagen oder andere Wasserfahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, dass andere Wasserfahrzeuge oder Hafen- und Ländeanlagen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(4) Der Hafen darf von allen Wasserfahrzeugen, welche laden, löschen oder Ladung umschlagen wollen, oder diesem Zweck unmittelbar dienen, benutzt werden, soweit Platz vorhanden und die nötige Wassertiefe gegeben ist.

(5) Wasserfahrzeuge dürfen in das Hafenbecken des Hafens Nürnberg zum Schutz nur dann einfahren oder sich darin aufhalten, sofern Platz vorhanden ist und der Umschlagsverkehr hierdurch nicht behindert wird.

(6) Wenn es die Sicherheit des Hafengebietes erfordert, kann die Hafenbehörde für Teile des Hafengebietes vorübergehend das Betreten und Befahren verbieten.

(7) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.

§ 7

Eisenbahnbetrieb

(1) Die Signale der Eisenbahn und die Anordnungen des Eisenbahnpersonals sind zu beachten. Bei Verschiebevorgängen sind Ladearbeiten auf Verlangen des Eisenbahnpersonals unverzüglich einzustellen. Umschlaggeräte sind aus dem Lichtraum der betroffenen Gleise zu entfernen.

(2) Auf Gleisstrecken, die bei Tag durch eine rechteckige, rote weißumrandete Scheibe, bei Nacht durch eine rot leuchtende Laterne gekennzeichnet sind, dürfen Schienenfahrzeuge weder verschoben noch hinterstellt werden. Schienengleiche Übergänge dürfen außerhalb des Verschiebevorganges nicht verstellt werden.

(3) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spill oder sonstige Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereich einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter die Schienenfahrzeuge nur schieben, jedoch nicht ziehen. Die Arbeiter dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärtsgehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter nicht an der diesen Anlagen zugewendeten Seite der Schienenfahrzeuge gehen.

(4) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.

(5) Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muss so bemessen werden, dass sie rechtzeitig zum Stehen gebracht werden können.

(6) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen u. dgl. auf die Schienen zum Festlegen der Schienenfahrzeuge sind verboten.

(7) Auf Gleise, die nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmt sind, dürfen Wagen nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden.

(8) Wagen oder Wagengruppen sind vor einem Merkzeichen (Grenzzeichen), einem Übergang oder einer sonstigen freizuhaltenden Stelle so aufzustellen, dass sie sich infolge des Streckens der Pufferfedern oder infolge eines Anstoßes anderer Wagen nicht in den freizuhaltenden Raum hineinbewegen können.

(9) Gabelstapler / Flurförderfahrzeuge ohne entsprechende Zusatzeinrichtungen dürfen nicht zum Verziehen von Wagen oder Wagengruppen eingesetzt werden.

(10) Die Bestimmungen des Hafenbetreibers und die in den notwendigen Eisenbahninfrastrukturnutzungsverträgen getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 8

Verhalten auf Bahnanlagen

(1) Es ist verboten,

1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten;
2. auf dem Gleiskörper zu gehen;
3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen;
4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen;
5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten;
6. sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen;

bretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen;

7. zwischen nahe aneinander stehenden Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen;

8. Schienenfahrzeuge im Bereich der Feuerstraßen an den Kais auf den Gleisen abzustellen. Soweit dies während des Umschlages nicht zu vermeiden ist, muss dieser Bereich mit Beendigung des Umschlages frei rangiert werden.

(2) Die Gleise dürfen nur betreten werden, wenn kein Eisenbahnbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(3) Der Hafenbetreiber hat an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen, und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.

(4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen. Sie müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes benachbarter Verkehrswege befinden.

§ 9

Personen- und Straßenfahrzeugverkehr

(1) Das Hafengebiet darf von allen Personen betreten oder befahren werden, die

- a) auf den Wasserfahrzeugen beschäftigt sind,
- b) in dem Hafengebiet beschäftigt sind,
- c) Besuche im Hafengebiet zu erledigen haben,
- d) mit der Erfüllung amtlicher Aufgaben betraut sind,
- e) eine besondere Erlaubnis der Hafenbehörde besitzen.

(2) Auf Verlangen der Hafenbehörde haben sich diese Personen und die Führer von Wasserfahrzeugen über ihre Berechtigung auszuweisen.

(3) Personen, die sich im Hafengebiet befinden, haben die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere haben sie zur Verhütung von Unglücks- und Schadensfällen größte Vorsicht im Bereich der Kran- und Gleisanlagen zu üben.

§ 10

Betretens der Wasserfahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung können die damit betrauten Personen der Hafenbehörde, die Polizei und Dienstkräfte anderer Behörden Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die unmittelbar dem Umschlag dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. Außerhalb von Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, darf diese Befugnis nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit

und Ordnung ausgeübt werden. Insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) gemäß Art. 101 BayWG eingeschränkt.

(2) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Aufsichtspflichtige) sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die in Abs. 1 genannten Personen im Rahmen der Hafensordnung für den Hafen Nürnberg dienstlichen Auftrages Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Diesen Personen ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Wasserfahrzeuge und schwimmenden Anlagen, sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und die Kontrolle der Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(3) Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anordnung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 11

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafensbetrieb, den Hafensverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, vorhanden sein.

§ 12

Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Hafensbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und Stoffen jeder Art nach Absatz 7.1.4.7.1 Satz 1 und Absatz 7.1.4.7.2 sowie Absatz 7.2.4.7.1 ADN und wassergefährdenden Stoffen sowie für deren Lagerung freigeben. Soweit erforderlich wird die Zulassung des Hafens oder von Teilen des Hafens bekannt gegeben.

(2) Eine Zulassung nach Abs. 1 ist nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des WHG und des BayWG zulässig.

(3) Beim Umschlag wassergefährdender Stoffe sind darüber hinaus die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905) und die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) vom 20. November 2006 (AllIMBl. S. 589) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. § 63 WHG bleibt unberührt.

§ 13

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

(1) Die zum Hafensbereich gehörenden Wasserflächen sind Betriebsanlagen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 BayWG. An den Hafengewässern darf daher kein Gemeingebrauch im Sinne des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG ausgeübt werden.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafensbehörde nicht betreten werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen ohne Erlaubnis der Hafensbehörde im Hafen nicht ausgelegt werden. Das Fischen im Hafen mit sonstigem Fischereigerät bedarf der Erlaubnis der Hafensbehörde. Das Emporheben von Gegenständen aus den Hafengewässern mittels Magneten (Magnetfischen) ist im Hafensgebiet untersagt.

(4) Das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Hafensbehörde zulässig.

§ 14

Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr

(1) Erleidet eine Person, ein Wasserfahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib und Leben, der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften besorgen lässt oder tritt einer der in § 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so sind die Hafensbehörde, die Stadt Nürnberg - Umweltamt - und die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese erfüllen die Anzeigepflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes sind unverzüglich der Feuerwehr und der Hafensbehörde sowie der Polizei zu melden. Dies befreit jedoch nicht von selbst zu ergreifenden Sofortmaßnahmen, wie z. B. Warnung an in unmittelbarer Nähe liegende Wasserfahrzeuge oder Umschlaganlagen oder Löschen von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöschrichtungen (Kleinlöschgeräten).

§ 15

Reinhaltung des Hafens

(1) Jegliche Verunreinigung des Hafensgebietes ist verboten.

(2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafensgebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafensgebietes verhindern.

(3) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle ist die Hafensbehörde sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

(4) Flüssige, schlammige, feste oder wassergefährdende Stoffe, Schiffsabfälle und Teile der Ladung, insbesondere Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen-, Ballast-, Tank- und sonstige Waschwässer dürfen in das Hafengewässer und den Grund und Boden im Hafen

nicht eingebracht werden. Auf die Bestimmungen des CDNI wird hingewiesen.

(5) Häusliches Abwasser nach CDNI aus Binnenschiffen darf nicht in das Hafengewässer eingeleitet werden.

(6) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder den Grund und Boden im Hafen gilt § 49 Abs. 2 entsprechend.

(7) Der Hafensbetreiber hat Annahmestellen für Schiffsabfälle gemäß den Vorschriften des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes vorzuhalten.

§ 16

Beseitigung gesunkener Wasserfahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Wasserfahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer, der Eigentümer oder der Aufsichtspflichtige verpflichtet, die Hafensbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Hafensbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist, haben sie unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der zuständigen Wasserrechtsbehörde und Hafensbehörde sicherzustellen.

§ 17

Weitere Vorschriften

(1) Es ist verboten,

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen;
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Kräne unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten;
3. auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren;
4. die Kailängswege zu anderen als Lade- und Rangierzwecken mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
5. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen;
6. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen;
7. auf Schiffen mitgeführte Tiere freilaufen oder schwimmen zu lassen;
8. die Uferböschungen außerhalb der Treppen zu betreten;
9. die Sickerschlitze und Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen;

10. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen;
11. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben;
12. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden;
13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen;
14. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen, zu ölen oder zu teeren;
15. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Sachen auf den Betriebswegen abzustellen;
16. Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG anders als in entsprechenden Boxen bzw. auf dafür geeigneten Lagerflächen ungeordnet bis zur Entsorgung zu sammeln;
17. Abfälle zu verbrennen;
18. die Schiffsschrauben zur Durchführung von Standproben an Kai 1 südlich km 71,650, an Kai 2 und Kai 3 südlich km 71,800 sowie an Kai 6 und Kai 8 und im Schwergutbcken in Gang zu setzen.

(2) Kommt es im Hafengebiet zu Konflikten mit den Zugriffsverboten des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), oder sind solche Konflikte zu befürchten und bedarf die Konfliktlösung Maßnahmen jenseits der Gestaltung oder des Betriebs des betreffenden Vorhabens, so ist die Konfliktlösung mit dem Hafenbetreiber abzustimmen.

2. Abschnitt: Meldepflichten

§ 18 An- und Abmeldung

(1) Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder deren Vertretern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein solcher Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekannt gegeben.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes in Ausübung hoheitlicher Aufgaben und der Hafenbehörde;
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge;
3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren;
4. Wasserfahrzeuge, die von der Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit wurden.

§ 19

Meldepflicht für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Schiffsführer von Wasserfahrzeugen, die der GGVSEB unterliegen, sowie von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen müssen sich vor der Einfahrt in den Hafen bei der Hafenbehörde melden und folgende Angaben machen:

1. Schiffsgattung;
2. Schiffsname;
3. Standort;
4. einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI-Nummer) oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
5. Tragfähigkeit;
6. Länge und Breite des Wasserfahrzeugs;
7. Art, Länge und Breite des Verbands;
8. Tiefgang;
9. Art der Ladung unter Angabe der UN-Nummer, offiziellen Benennung, Klasse, Nummern der Gefahrzettelmuster sowie Verpackungsgruppe oder bei Gütern ohne Verpackungsgruppe des Klassifizierungscodes;
10. Anzahl der vorgeschriebenen blauen Lichter/blauen Kegel und
11. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen mit Ausnahme der Daten nach den Nrn. 3 und 8 auch von anderen Stellen oder Personen als dem Schiffsführer übermittelt werden, soweit dies rechtzeitig vor der Einfahrt in den Hafen geschieht.

(3) Der Betreiber der Umschlaganlagen, in denen gefährliche Güter und wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, hat der zuständigen Polizei auf Anfrage in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich den aktuellen Bestand der gefährlichen Güter und der wassergefährdenden Stoffe mitzuteilen. Die Mitteilung hat dabei die Containeridentifizierungsnummer sowie die Art der Ladung unter Angabe der UN-Nummer, offiziellen Benennung, Klasse, Nummern der Gefahrzettelmuster sowie Verpackungsgruppe oder bei Gütern ohne Verpackungsgruppe des Klassifizierungscodes zu umfassen.

§ 20

Besondere Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die

1. zu sinken drohen;
2. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht;
3. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können;
4. zum Verschrotten bestimmt sind;
5. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz

vom 1. Juli 1971 zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) und dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;

6. der Sport- und Vergnügungsschifffahrt dienen.

Die Hafenbehörde kann von Nr. 6 Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Auch der Führer oder Eigentümer eines Wasserfahrzeugs, das wegen der Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB eine besondere Bezeichnung führen muss, hat vor dem Einlaufen die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen, sofern nicht nach § 12 der Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag dieser Güter freigegeben sind oder ein Liegeplatz für entsprechende Wasserfahrzeuge ausgewiesen ist.

§ 21

Stilllegen von Wasserfahrzeugen, besondere Nutzung

(1) Soll ein Wasserfahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stillgelegt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

Er ist verpflichtet, das stillgelegte Wasserfahrzeug oder die schwimmende Anlage in sicherem Zustand zu halten. Außerdem hat er der Hafenbehörde einen Aufsichtspflichtigen zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss.

(2) Soll ein Wasserfahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

(3) Bevor Verschrottungsarbeiten und Reparaturen an Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür im Hafen vorgesehenen Stellen ausgeführt werden, muss der Eigentümer oder Schiffsführer die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen. Dies gilt für Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

(4) Die Erlaubnis nach den Abs. 1 bis 3 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Kommt der Eigentümer eines Wasserfahrzeugs oder schwimmenden Anlage seinen Obliegenheiten nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Hafenbehörde im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte den sicheren Zustand wiederherstellen oder die in Abs. 1 genannten Sachen aus dem Hafen entfernen.

3. Abschnitt: Verkehr und Aufenthalt

§ 22 Schlepp- und Schubverkehr

(1) Wasserfahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.

(2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Wasserfahrzeuge.

(3) Wasserfahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Wasserfahrzeug ohne wirksames Ruder muss beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(4) Auf Anordnung der Hafenbehörde sind Zusammenstellungen von Wasserfahrzeugen aufzulösen.

(5) Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbmäßige Schlepp- und Schubschiffahrt bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker-, Ver- und Entsorgungsbooten.

(6) Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassenen Wasserfahrzeugs sind ausschließlich im unmittelbaren Umschlagbereich zulässig. Dieser umfasst die Schiffslänge an der Umschlaganlage, an welcher das Wasserfahrzeug zur Be- oder Entladung kommt, zuzüglich jeweils die voraus und achteraus anschließende Schiffslänge. Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen und Schieben zugelassenen Wasserfahrzeugs von einem Umschlagufer zum anderen sind verboten.

§ 23 Liegeordnung

(1) Am Kai 1, von km 70,507 bis km 70,768, darf eine Liegebreite von 12 m nicht überschritten werden.

(2) Am Kai 1, von km 70,768 bis km 71,918 sowie am Kai 2 und Kai 3 dürfen höchstens zwei Wasserfahrzeuge nebeneinander festgemacht werden.

(3) Im Bereich des Schiffswendeplatzes an der Hafeneinfahrt zwischen Kai 1 und Kai 2 sowie am Kai 8 östlich des Schwer- und Sperrgutbeckens dürfen Wasserfahrzeuge nicht festgemacht werden.

(4) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Diese zugewiesenen Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen oder zu

einem anderen Liegeplatz zu wechseln.

(5) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlaganlagen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen von Wasserfahrzeugen während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.

(6) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegerraum vor ihren Anlagen zum Verladen und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegerraum von den Anliegern nicht ausgenutzt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden.

(7) Bei Inanspruchnahme des Anlegerraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegerraumes ausreichend Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Straßenfahrzeuges zu beenden. Der Anlegerraum darf erst in Anspruch genommen werden, wenn er vom vorherigen Anlieger freigemacht wurde.

§ 24 Festmachen, Ankern und Wenden

(1) Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Wasserfahrzeugen sicher festzumachen. Steigleitern, Treppengeländer, Haltebügel an Leitern, Pollerleuchten, Krananlagen, Schienen und ähnliches sowie Bäume dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Aus-tauchen beim Laden und Löschen anzupassen. Das Abstoppen von Wasserfahrzeugen oder Verbänden an Festmacheeinrichtungen ist verboten. Das Wenden von Wasserfahrzeugen ist nur an dem vorgesehenen Wendeplatz gestattet. Die Hafenbehörde kann Sonderregelungen erlassen.

(2) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Das Festmachen über Gleise oder Fahrwege hinweg ist verboten.

(3) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 41, nur dicht vor oder hinter den Wasserfahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

(4) Die Hafenbehörde hat die für das Festmachen vorgesehenen Vorrichtungen in regelmäßigen Abständen auf betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder unbrauchbare Vorrichtungen sind instand zu setzen oder zu entfernen.

§ 25 Landgänge

(1) Landgänge wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher sein. Wasserfahrzeuge dürfen nur dort zum Aussteigen anlegen, wo die Uferausbildung einen sicheren Landzugang gewährleistet.

(2) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die

Schiffsführer oder Aufsichtspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Wasserfahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 26 Besetzung und Bewachung der Wasserfahrzeuge

(1) Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und zuständigen Personen über das Wasserfahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besetzung sind, ist der Hafenbehörde ein Aufsichtspflichtiger zu benennen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge der Hafenbehörde, des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Wasserfahrzeuge der Sport- und Vergnügungsschiffahrt. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

(3) Bei Ortsveränderungen müssen Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, dass sie sicher bewegt werden können.

(4) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 27 Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten der Besatzungsmitglieder dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 28 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Wasserfahrzeugen

(1) Bei festgemachten Wasserfahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane oder die Bugstrahlanlage nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1. beim An- und Ablegen;
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten;
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage;
4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Durch den Gebrauch der Propulsionsorgane oder der Bugstrahlanlage dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Wasserfahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Propulsionsorgane oder der Bugstrahlanlage muss ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Wasserfahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb des eigenen Propulsionsorgans oder der Bugstrahlanlage gestoppt wird.

§ 29

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord

Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 30

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

(1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, sowie in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen. Außerdem darf in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff nicht gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Brandgefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei denen Funken entstehen können, ist verboten.

(2) Im Gefahrenbereich nach Abs. 1 eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechend explosionsgeschützt sind.

§ 31

Eigenversorgung mit Treibstoffen

(1) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

(2) Die Betankung aus mobilen Tankstellen ist nur erlaubt, wenn die Hafenbehörde zustimmt und die Bedingungen der TRwS 779 (Allgemeine technische Regelungen) vom 20. November 2006 (AllMBl. S. 589) sowie TRwS 781 (Tankstellen für Kraftfahrzeuge) vom 10. Oktober 2008 (AllMBl. S. 630) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

§ 32

Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

(1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.

(2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.

(3) Die Hafenbehörde kann gegenüber den Besitzern der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer anordnen.

4. Abschnitt: Umschlag

§ 33

Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür eingerichteten Stellen gestattet und hat in der Reihenfolge der Anmeldung zu erfolgen.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige soll dafür sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Schiffes oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus erfolgt, sofern das Schiff oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden und betriebsbereit sind. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine entsprechenden lärm- und/oder abgasträchtigen Bordaggregate benutzt werden müssen.

(4) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(5) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so haben die für den Umschlag verantwortlichen Personen für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Kraftfahrzeug nicht entfernen.

(6) Beschädigungen von Hafen- und Ländeanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafenbehörde und der Polizei zu melden.

(7) Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Abs. 1 und 3 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

(8) Die Schiffsführer müssen dulden, dass über ihre Wasserfahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.

§ 34

Umschlagordnung

(1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- und Falleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderfahrzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.

(2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.

(3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.

(4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

(5) Die für den Umschlag verantwortlichen Personen haben Umschlagrückstände aus dem Kai- und Gleisbereich unverzüglich zu beseitigen.

§ 35

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die durch den Lade- oder Löschvorgang in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind von den für den Umschlag verantwortlichen Personen zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so haben sie für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 36

Abstellen von Gütern

(1) Im Freien dürfen Güter nur so abgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen, die Umwelt oder Sachen ausgehen.

(2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen abgestellt, so ist ein Sicherheitsabstand von 2,40 m, gerechnet ab Gleismitte einzuhalten. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 0,80 m Breite – gerechnet ab Vorderkante Rampe – freizuhalten. Zwischen abgestelltem Gut und kraftbewegten äußeren Teilen schienengebundener spurgeführter oder ortsfest betriebener Krane ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m im Arbeits- und Verkehrsbereich einzuhalten.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

(4) Auf den Umschlag und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(5) Auf dem Kai, den Betriebswegen sowie auf oder zwischen den Gleisen an Krananlagen dürfen keine Güter, Verladegeräte oder Schiffsteile abgelegt oder gelagert werden. Die Ufertreppen sind freizuhalten.

Dritter Teil:

Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

§ 37

Zuständigkeiten der Hafенbehörde und des Hafенbetreibers nach ADN

- (1) Die Hafенbehörde ist zuständige Behörde für die
1. Befreiung von der Verpflichtung, dass sich ständig ein Sachkundiger an Bord aufhalten muss, nach Absatz 7.1.5.4.2 und 7.2.5.4.2 ADN und
 2. Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten, die die Verwendung von Feuer oder elektrischem Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen können, nach Abschnitt 8.3.5 ADN.
- (2) Der Hafенbetreiber ist zuständig für die
1. Zustimmung für den Umschlag nach Absatz 7.1.4.7.1 Satz 3 ADN;
 2. Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten nach Absatz 7.1.4.8.1 ADN;
 3. Genehmigung des Umladens außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle nach Unterabschnitt 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN;
 4. Genehmigung des Füllens und Entleerens von Gefäßen, Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, MEGC, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern auf dem Schiff nach Unterabschnitt 7.1.4.16 ADN;
 5. Zulassung von Ausnahmen nach Unterabschnitt 7.1.6.14 Anforderung HA03 letzter Unterabsatz ADN;
 6. Zulassung von Abweichungen nach Absatz 7.2.4.2.4 ADN;
 7. Zustimmung für den Umschlag nach Absatz 7.2.4.10.1 Satz 4 ADN und
 8. Zulassung von Ausnahmen nach Unterabschnitt 7.2.4.24 ADN.
- (3) Die Hafенbehörde ist zuständige Behörde für Tätigkeiten nach Abs. 2 Nrn. 4 und 6, sofern sie nicht an einer Umschlaganlage erfolgen.

§ 38

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

- (1) Die Schiffsführer von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern und mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach der Einfahrt in den Hafен zu informieren, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Hafенbehörde, des Betreibers der Umschlaganlage, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.
- (2) Sie haben jederzeit Personal an Bord vorzuhalten, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Wasserfahrzeug unverzüglich den Hafен zu verlassen.
- (3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muss

der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige sicherstellen, dass sie unverzüglich aus dem Hafен gebracht werden können.

§ 39

Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern

- (1) Die Hafенbehörde hat Liegeplätze für Wasserfahrzeuge mit gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen nach den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften zu kennzeichnen.
- (2) Wasserfahrzeuge mit gefährlichen Gütern, für die die Bezeichnung mit einem, zwei oder drei blauen Kegeln bei Tag und blauen Lichtern bei Nacht vorgeschrieben ist, dürfen zum Stillliegen nur die nach Abs. 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind solche Liegeplätze nicht vorhanden, ist diesen Wasserfahrzeugen das Stillliegen im Hafен nur gestattet, wenn ihnen die Hafенbehörde einen geeigneten Liegeplatz zugewiesen hat.
- (3) Anderen als den in Abs. 2 genannten Wasserfahrzeuge ist die Benutzung der nach Abs. 1 gekennzeichneten Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die keine blauen Kegel oder blauen Lichter führen müssen, jedoch zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die einschlägigen gefahrgutrechtlichen Vorschriften erfüllen.

§ 40

Festmachen von Wasserfahrzeugen

Die Schiffsführer von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen haben dafür zu sorgen, dass die Wasserfahrzeuge so festgemacht werden, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, soweit die Hafенbehörde nichts anderes zugelassen hat. Sie haben weiter dafür zu sorgen, dass die zum Laden und Löschen bestimmten Umschlagleitungen keinen unzulässigen Zug-, Druck- oder Biegebeanspruchungen und die elektrischen Verbindungen keinen Zugbeanspruchungen unterliegen.

§ 41

Fluchtwege

Der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass beim Laden oder Löschen zwei feste Fluchtwege vorhanden sind, die von den für den Umschlag verantwortlichen Personen zur Verfügung gestellt werden müssen. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes, jederzeit sicher erreichbares, betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

§ 42

Evakuierungsmittel

Die Hafенbehörde kann im Benehmen mit dem Betreiber der Umschlaganlage auf Grund der örtlichen Verhältnisse zusätzliche Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln nach Unterabschnitt 7.1.4.77 und Unterabschnitt 7.2.4.77 ADN vorschreiben. Mit dem Umschlag von gefährlichen Gütern darf erst begonnen werden, wenn diese zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind.

§ 43

Laden und Löschen

- (1) Beim Laden und Löschen von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen dürfen Wasserfahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinanderliegen. Das Laden und Löschen mit flexiblen Leitungen über Wasserfahrzeuge hinweg ist verboten.
- (2) Wasserfahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Wasserfahrzeugen, die gefährliche Güter, ausgenommen Gase der Klasse 2 gemäß ADN, umschlagen, einen Sicherheitsabstand von 10 m einhalten. Für Wasserfahrzeuge, die Gase der Klasse 2 gemäß ADN umschlagen, beträgt der Sicherheitsabstand 50 m. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zum Umschlagen anlegen oder danach ablegen.
- (3) Bei Wasserfahrzeugen, die gefährliche Güter laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Wasserfahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.
- (4) Die Hafенbehörde kann abweichend von Abs. 2 und 3 geringere Sicherheitsabstände oder -zonen zulassen oder größere Sicherheitsabstände oder -zonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 44

Aufenthalt an Bord

- (1) Der Aufenthalt von Personen an Bord ist während des Ladens und Löschens von gefährlichen Gütern verboten.
- (2) Dies gilt nicht für Personen, die
1. für den Umschlag oder die Führung des Wasserfahrzeuges notwendig sind,
 2. sich aus dienstlichen Gründen an Bord aufhalten oder
 3. an Bord wohnen.

§ 45

Aufsicht

- (1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden und Löschen der Wasserfahrzeuge mit gefährlichen Gütern und mit wassergefährdenden Stoffen eine geeignete Aufsichtsperson, die nicht der Besatzung des Wasserfahrzeugs angehören darf, zu bestellen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich

des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land entsprechend Abs. 3 eingehalten sind.

(3) Beim Umschlag von gefährlichen Gütern wird über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Umschlaganlage eine Prüfliste gemäß GGVSEB geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(4) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 46

Wache und Alarm

(1) Während der gesamten Dauer des Ladens und Löschens von gefährlichen Gütern und von wassergefährdenden Stoffen mit Tankschiffen ist an Bord und an Land je eine geeignete Wache aufzustellen, die ständig insbesondere die Umschlagleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unverzüglich unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Wasserfahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Der Schiffsführer und der Betreiber der Umschlaganlage haben dafür zu sorgen, dass die Kommunikation zwischen der Wache an Bord und der Wache an Land sowohl in technischer als auch in sprachlicher Hinsicht jederzeit gewährleistet ist.

(3) Die Wachen können sich mit Zustimmung des Betreibers der Umschlaganlage geeigneter technischer Einrichtungen bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch auch bei schlechten Sicht- und Witterungsbedingungen die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

§ 47

Umschlagleitungen

(1) Zum Laden und Löschen von gefährlichen Gütern und von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere Schläuche und Gelenkrohre verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist und min-

destens 10 bar beträgt. Vor Benutzung der Rohrleitungen sind Sichtprüfungen vorzunehmen. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Der Umschlagvorgang muss bei Gefahr unverzüglich land- und schiffsseitig unterbrochen werden können. Dazu sind in der Umschlagleitung landseitig ein ferngesteuertes Schnellschlussventil und schiffsseitig ein Absperrventil oder eine selbsttätige Einrichtung vorzusehen, die ein Ausfließen von Flüssigkeit oder Ausströmen von Gas verhindert.

(3) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung mit dem 1,5-fachen Nenndruck zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine zur Prüfung befähigte Person und die Druckprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Über die Prüfungen sind Nachweise zu führen, die bis zur nächsten entsprechenden Prüfung aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen sind. Auf Verlangen der Hafenbehörde oder des Betreibers der Umschlaganlage ist die Sachkunde nachzuweisen.

§ 48

Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter

(1) Die gemäß GGVSEB hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen nicht vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Wasserfahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens nicht hergestellt und nur durch Schnelltrennkupplungen getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.

§ 49

Schutz des Hafengewässers und der Ländeanlagen

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter und wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen und im Bereich der Hafenanlagen frei werden. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn des Umschlages im Bereich der Hafenanlagen befindliche Abläufe dicht abgesperrt werden, soweit sie nicht in dafür geeignete Rückhalteeinrichtungen führen. Darüber hinaus müssen geeignete und ausreichend bemessene Hilfsmittel wie Ölsperren, Auffangwannen und Bindemittel bereitgehalten werden, um freigewordene gefährliche Güter und wassergefährdende Stoffe im Hafengewässer und im Bereich der Hafenanlagen eindämmen und beseitigen zu können.

(2) Sind gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe während des Umschlages in das Hafengewässer gelangt oder im Bereich der Hafenanlagen frei geworden, hat der Betreiber der Umschlaganlage oder der betreffende Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige dies unverzüglich der Hafenbehörde, dem Betreiber der Umschlaganlage, der Polizei und der Feuerwehr zu melden. Der Betreiber der Umschlaganlage und der betreffende Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben dafür zu sorgen, dass in ihrem jeweiligen Einflussbereich geeignete Sofortmaßnahmen getroffen werden und anschließend den Weisungen der für den Gewässer- oder Bodenschutz zuständigen Behörden nachgekommen wird, um die freigewordenen gefährlichen Güter und wassergefährdenden Stoffe einzudämmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Die Bestimmungen Teil B des CDNI sind nach Beendigung des Löschvorgangs einzuhalten.

§ 50

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Beim Trennen der Umschlagleitungen austretende Restmengen müssen aufgefangen werden, offene Auffangbehälter sind nach jedem Umschlag zu entleeren.

(2) Die in Umschlagleitungen zurückbleibenden Gase und Flüssigkeiten sind möglichst vollständig zu entleeren.

(3) Aus Rohr- und Schlauchenden dürfen nach Ende des Umschlagvorgangs keine wassergefährdenden Stoffe austreten. Dazu sind die Rohr- oder Schlauchenden beispielsweise durch eine Trockenkupplung, durch einen Blindflansch oder durch Maßnahmen, die austretende Stoffe auffangen, zu sichern. Der nächste Schieber an Land ist zu schließen. Es ist sicherzustellen, dass die Absperrarmatur von Unbefugten nicht geöffnet werden kann. Bleibt die Leitung gefüllt, so muss sichergestellt sein, dass sie durch mindestens zwei Absperrarmaturen, davon eine hochwasserfrei und abrisssicher, blockiert ist.

(4) Werden nach dem Laden und Löschen gefährlicher Güter bei den nach ADN vorgeschriebenen Gaskonzentrationsmessungen Messwerte festgestellt, die über den jeweiligen Grenzwert des ADN liegen, darf abgesehen von den nach ADN vorgeschriebenen Maßnahmen der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige hat die Hafenbehörde, den Betreiber der Umschlaganlage und die Polizei unverzüglich zu verständigen.

(5) Werden Gaskonzentrationen gemäß Abs. 4 nicht festgestellt, hat das Wasserfahrzeug die Umschlagstelle unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls den vorgesehenen Liegeplatz aufzusuchen.

(6) Abweichend von Abs. 5 können sich Wasserfahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag gefährlicher Güter außer Betrieb sind.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 51 Anordnungen, Erlaubnisse

(1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen für den Einzelfall zur Abwehr von Gefahren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder die Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird, erlassen.

(2) Soweit diese Verordnung die Erteilung einer Erlaubnis vorsieht, ist diese zu versagen, wenn dies einer der in Abs. 1 genannten Gründe erfordert. Soweit aufgrund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

§ 52 Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von § 13 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 31, § 33 Abs. 1 und 2 und § 44 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über
 - a) das Verhalten im Hafengebiet (§ 6),
 - b) verkehrsstörende Einrichtungen (§ 11),
 - c) das Verhalten bei Brandgefahr (§ 14),
 - d) die Reinhaltung des Hafens (§ 15 Abs. 1),
 - e) den Brandschutz an Bord (§ 29) oder an Land (§ 30),
 - f) das Benutzen von Hafen- und Ländeanlagen (§ 33 Abs. 4),
 - g) das Abstellen von Gütern (§ 36),
 - h) den Aufenthalt an Bord (§ 44) zuwiderhandelt;
2. einer auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 6 und 7, § 16 Satz 2, § 21, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 32, § 40, § 43 Abs. 4 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 sich unbefugt im Hafengebiet aufhält;
4. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 einer Vorschrift über das Verhalten auf Bahnanlagen zuwiderhandelt;
5. entgegen § 8 Abs. 3 Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und die Kailängswege nicht von Schnee und Eis freihält oder die Rangierwege nicht streut;
6. entgegen § 8 Abs. 4 Umschlag- und Ladegeräte im Lichtraum von Verkehrswegen abstellt;

7. entgegen § 9 das Hafengebiet betritt oder befährt;
8. entgegen § 13 Hafengewässer benutzt;
9. entgegen § 13 Abs. 1 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt;
10. entgegen § 15 Vorschriften zur Reinhaltung des Hafengebietes zuwiderhandelt;
11. entgegen § 16 Satz 1 ohne Schiffsführer oder Aufsichtspflichtiger zu sein, die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt;
12. entgegen § 16 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift;
13. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Abdeckplatten unbefugt aufhebt oder belegt;
14. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne unbefugt aufhält oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt betritt;
15. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 gesperrte Wege, Straßen und Anlagen befährt;
16. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 die Kailängswege zu anderen als Lade- und Rangierzwecken mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
17. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betriebs- und Signaleinrichtungen unbefugt benutzt oder in Betrieb setzt;
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Rettungsgeräte unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt;
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Tiere freilaufen oder schwimmen lässt;
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 die Uferböschungen außerhalb der Treppen betritt;
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Sickerschlitze oder Drainagelöcher in den Uferbefestigungen verstopft oder verlegt;
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 in Gräben u. ä. Gegenstände wirft oder darin Abdämmungen vornimmt;
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 11 unnötige Signale abgibt;
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 12 beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb stört oder gefährdet;
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 13 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vornimmt;
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 14 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge reinigt, ölt oder teert;
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 15 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Gegenstände auf den Betriebswegen abstellt;
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 16 Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG anders als in entsprechenden Boxen bzw. auf dafür ge-

- eigneten Lagerflächen ungeordnet bis zur Entsorgung sammelt;
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 17 Abfälle verbrennt;
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 18 die Schiffschrauben zur Durchführung von Standproben an Kai 1 südlich km 71,650, an Kai 2 oder Kai 3 südlich km 71,800 oder an Kai 6 oder Kai 8 oder im Schwergutbecken in Gang setzt;
31. entgegen § 22 Abs. 5 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafengebiet gewerbsmäßige Schlepp-, Schub-, Bunker-, Ver- oder Entsorgungsboote einsetzt;
32. entgegen § 22 Abs. 6 Verstellungen vornimmt;
33. gegen die in § 23 festgesetzte Liegeordnung verstößt;
34. entgegen § 24 Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen festmacht oder wendet;
35. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 als Vertreter des Schiffsführers oder Aufsichtspflichtigen nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt;
36. entgegen § 26 Abs. 4 als Bordwache Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt;
37. entgegen § 28 Abs. 3 als vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Wasserfahrzeugen nicht wartet oder den Betrieb des eigenen Propulsionsorgans oder der Bugstrahlanlage nicht stoppen lässt;
38. entgegen § 29 offenes Feuer gebraucht;
39. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt;
40. entgegen § 31 Abs. 1 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt;
41. entgegen § 32 Abs. 1 Ratten und Ungeziefer ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde oder nicht durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausräuchert oder ausgast;
42. entgegen § 32 Abs. 2 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde zuwiderhandelt;
43. entgegen § 33 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht;
44. entgegen § 33 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt;
45. entgegen § 33 Abs. 5 Satz 1 mit einem Kraftfahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr im Hafen behindert;
46. entgegen § 33 Abs. 5 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt;
47. entgegen § 33 Abs. 5 Satz 3 sich als Fahrer vom Kraftfahrzeug entfernt;
48. entgegen § 33 Abs. 6 Schäden nicht meldet;
49. entgegen § 33 Abs. 8 nicht duldet, dass über sein Wasserfahrzeug hinweg geladen oder gelöscht wird;

50. entgegen § 34 den Vorschriften über die Umschlagsordnung zuwiderhandelt;
 51. entgegen § 35 die Schifffahrt gefährdende oder behindernde Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde oder die Polizei nicht benachrichtigt;
 52. entgegen § 41 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt;
 53. einer Vorschrift des § 43 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt;
 54. entgegen § 43 Abs. 3 innerhalb der Sicherheitszone eine Zündquelle unterhält oder sich aufhält;
 55. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt;
 56. entgegen § 45 Abs. 4 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder der Hafenbehörde oder der Polizei nicht aushändigt;
 57. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 an Land eine Wache nicht aufstellt;
 58. entgegen § 46 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 als Wache seine Sicherungspflichten nicht erfüllt;
 59. entgegen § 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt;
 60. entgegen § 49 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt;
 61. entgegen § 49 Abs. 3 die Bestimmungen des Teil B des CDNI nach Beendigung des Löschvorgangs nicht einhält;
 62. entgegen § 51 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde zuwiderhandelt;
 63. eine der in § 53 Abs. 2 Nrn. 5, 27, 28, 29, 30 oder 31 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 26 Abs. 1 eingesetzter Vertreter
1. einer Vorschrift des § 6 Abs. 3 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt;
 3. entgegen § 10 Abs. 3 beim Anbordkommen und Vonbordgehen nicht behilflich ist;
 4. entgegen § 14 Abs. 1 die Hafenbehörde, die Stadt Nürnberg -Umweltamt- oder die Polizei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt;
 5. entgegen § 14 Abs. 2 die Feuerwehr, die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt;
 6. entgegen § 16 Satz 1 die Hafenbehörde
- oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt;
7. entgegen § 18 Abs. 1 ein Wasserfahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet;
 8. entgegen § 20 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft;
 9. entgegen § 21 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen ausführt oder ausführen lässt;
 10. entgegen § 22 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt;
 11. einer Vorschrift des § 22 Abs. 2 über die Abmessung der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Wasserfahrzeuge zuwiderhandelt;
 12. entgegen § 22 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Wasserfahrzeug nicht gegen Gieren sichert;
 13. entgegen § 23 Abs. 4 zugewiesene Liegeplätze wechselt;
 14. einer Vorschrift des § 24 über das Festmachen, Ankern und Wenden von Wasserfahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt;
 15. entgegen § 25 Abs. 1 an Stellen anlegt, an denen die Uferausbildung einen sicheren Landzugang nicht gewährleistet;
 16. entgegen § 25 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet;
 17. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt;
 18. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 3 einen Aufsichtspflichtigen nicht benennt;
 19. entgegen § 26 Abs. 3 Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt;
 20. einer Vorschrift des § 28 über den Gebrauch der Propulsionsorgane zuwiderhandelt oder entgegen § 28 Abs. 3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt;
 21. entgegen § 38 Abs. 2 nicht geeignetes und ausreichendes Personal an Bord vorhält;
 22. entgegen § 38 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass die Wasserfahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können;
 23. einer Vorschrift des § 40 über das Festmachen von Wasserfahrzeugen zuwiderhandelt;
 24. einer Vorschrift des § 43 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt;
 25. entgegen § 45 Abs. 3 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder unterschreibt;
 26. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 4 an Bord eine Wache nicht aufstellt;
 27. entgegen § 47 Abs. 1 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet;
 28. entgegen § 47 Abs. 3 Schläuche oder Ge-

- lenkrohre nicht prüft oder prüfen lässt;
29. einer Vorschrift des § 48 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt;
30. entgegen § 48 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt;
31. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Aufsichtspflichtiger (§ 10) oder als dessen nach § 26 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 die Befestigung nicht überwacht oder anpasst;
2. eine der in § 53 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 5, 6, 11, 13, 17, 18, 20, 22, 24, 27, 28, 29, 30 oder 31 bezeichnete Handlung begeht.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält;
2. entgegen § 21 Abs. 2 Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt;
3. eine der in § 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 8, 14, 18, 20, 27 oder 28 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt.

(5) Ordnungswidrig nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 45 Abs. 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsperson

1. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht;
2. entgegen § 45 Abs. 2 und 3 den Umschlag zulässt oder die Prüfliste nicht ausfüllt oder nicht unterschreibt.

§ 54

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg vom 21. Oktober 1981 (Amtsblatt S. 273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1986 (Amtsblatt S. 197), außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2023 beschlossen.

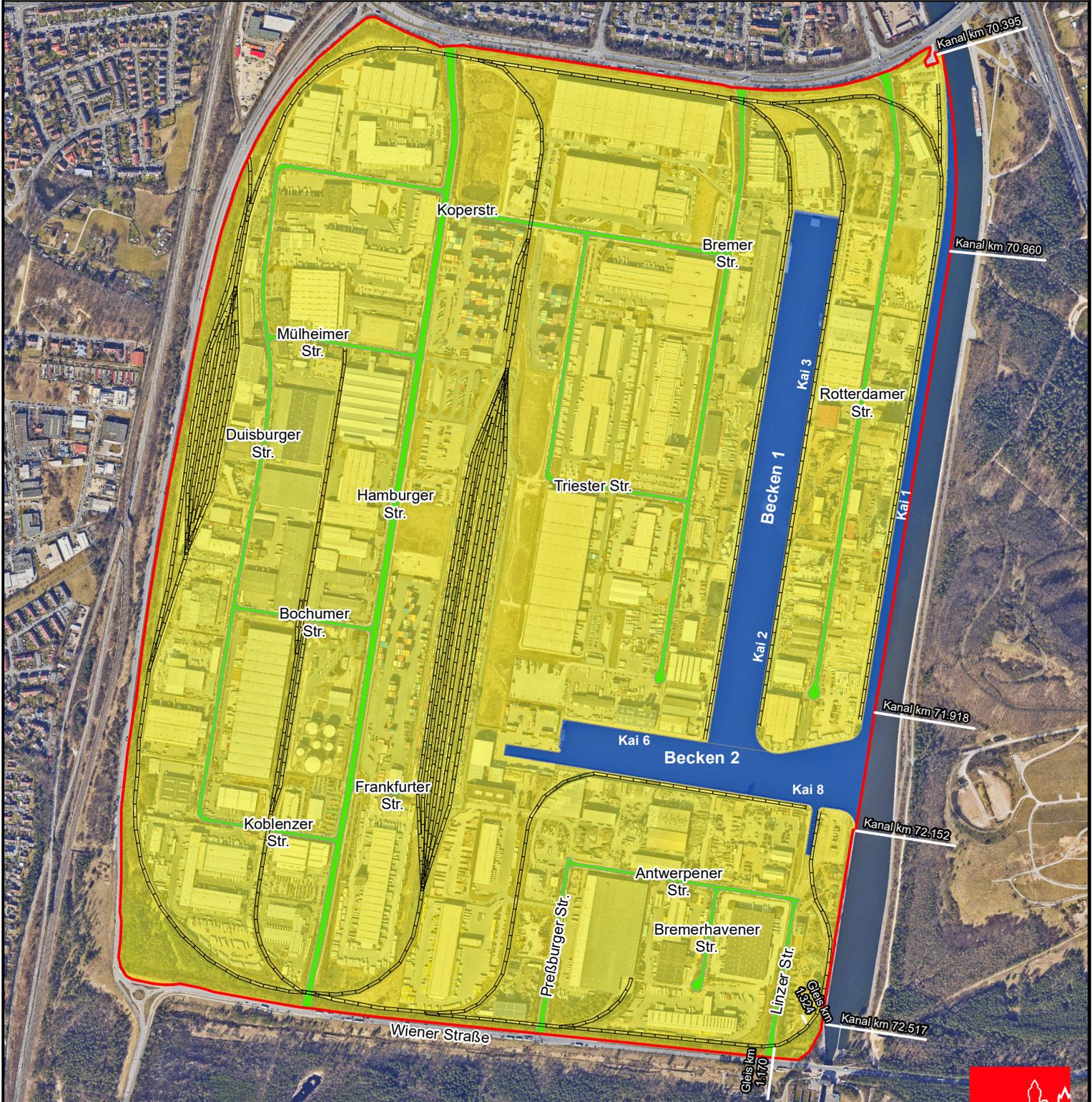
Nürnberg, 16. November 2023
Stadt Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister



LAGEPLAN "HAFENGEBIET"

HAFENORDNUNG FÜR DEN HAFEN NÜRNBERG

ANLAGE



DIESER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DER HAFENORDNUNG FÜR DEN HAFEN NÜRNBERG

ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
- Flächen
- Eisenbahninfrastruktur
- Wasserbereich
- Öffentliche Straßen

0 50 100 150 200
Meter

Maßstab: 1:12.000

Geobasisdaten:

© Stadt Nürnberg 2023



Die Verordnung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2023 beschlossen.

Nürnberg, den 16. November 2023
Stadt Nürnberg

gez. Marcus König

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, den 30.08.2023
Stadt Nürnberg
Umweltamt

gez. Köppel

Dr. Klaus Köppel
Amtsleitung



Anwesen Distelstraße 6, Gemarkung/Flurnr.: Großreuth h. d. Veste 531 / 11 Baugenehmigung für den Abbruch bestehender Garagen und Erstellung von 14 Stellplätzen

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 10.11.2023, **Aktenzeichen B2-2023-476** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 8.30 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 8.30 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-1 04 64 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 228, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Galgenhofstraße 10, Gemarkung/Flurnr.: Galgenhof 23 / 3 Baugenehmigung für den Anbau von Balkonen an das Mehrfamilienhaus

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 14.11.2023, **Aktenzeichen B2-2023-706** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 8.30 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 8.30 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-42 25 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 18, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Reichelsdorfer Hauptstraße 133a, Gemarkung/Flurnr.: Reichelsdorf 51/15 Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport - Tektur über die Errichtung Einfriedung

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 16.11.2023, **Aktenzeichen B2-2023-432** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 8.30 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 8.30 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-1 04 92 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 29, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Schnieglinger Straße, Gemarkung/Flurnr.: Schniegling 356/25 Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit 9 Wohneinheiten und Tiefgarage - Genehmigungs- verlängerung

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 08.11.2023, **Aktenzeichen G2-2023-40** wurde die Geltungsdauer der Baugenehmigung B2-2018-609 vom 17.10.2019, geändert durch Bescheid B2-2018-609 vom 28.01.2020 und Bescheid AZ: B2-2022-140 vom 18.04.2022 für das oben genannte Vorhaben um 2 Jahre bis zum 17.10.2025 verlängert.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 8.30 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 8.30 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-43 97 im Amtsgebäude Johannesgasse 3,

Zimmer 7, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Schweinauer Hauptstraße 46 a, Gemarkung/Flurnr.: Schweinau 302 / 3 Baugenehmigung für die Errichtung einer Garage, einer Doppelgarage und eines Containers - 4. Genehmigungs- verlängerung

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 16.11.2023, **Aktenzeichen G2-2023-38**, wurde die Genehmigungsverlängerung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden

(Mo., Di. und Do. 8.30 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 8.30 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-43 77 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 31, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Zum Birkig, Gemarkung/Flurnr.: Röthenbach b. Schweinau 151 / 539 Baugenehmigung für die Errichtung einer Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten, 3 Garagen, 8 Carports, 3 Stellplätzen, einer Technikzentrale sowie von Gartengeräteboxen

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 16.11.2023, **Aktenzeichen B2-2023-338** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-

nisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 8.30 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 8.30 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-5655 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 10, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Bürgerbrief zum Winterdienst 2023/24 in Nürnberg

Mit einem Brief informiert der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) jährlich die Bürgerinnen und Bürger über den Winterdienst:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

welche Ausmaße der Winter annehmen und welche Verkehrsbehinderungen er mit sich bringen wird, ist nicht vorhersehbar. Sicher wird es wieder Behinderungen durch Glätte und Schnee geben. Solche Einschränkungen und Unannehmlichkeiten sind – je nach Wetterlage – nicht vermeidbar.

Die rechtzeitige und ausreichende Vorbereitung auf die winterlichen Straßenverhältnisse hilft, Unfallgefahren zu verringern und die Unannehmlichkeiten des Winters in der Stadt zu mildern. Gefordert sind hier vor allem die Haus- und Grundbesitzer sowie die Stadt Nürnberg, ihre Pflichten im Winterdienst zuverlässig zu erfüllen. Alle sollten bedenken, dass Verkehrsbehinderungen selbst bei perfektem Winterdienst auftreten werden. Jeder ist gut beraten, wenn er in dieser Jahreszeit mehr Zeit als sonst für Wege einplant.

Autofahrerinnen und Autofahrer müssen ihre Fahrzeuge wintergerecht ausrüsten. Bei winterlichen Straßenverhältnissen sind Winterreifen verpflichtend.

Die Folgen von Wintereinbrüchen lassen sich am besten dadurch mildern, dass alle Bürgerinnen und Bürger sich der Situation angepasst und partnerschaftlich verhalten.

Dieser Bürgerbrief ist als Information für Sie gedacht. Er zeigt Ihnen, was öffentliche Stellen im Winterdienst leisten und welche Aufgaben und Pflichten von den Anliegern, den Grund- und Hausbesitzern, erfüllt werden müssen. Nur gemeinsam können wir im Winter sichere Straßen und Wege, die ohne erhebliche Unfallgefahren benutzt werden können, gewährleisten.

Öffentliche Fahrbahnen und Radwege

1. Winterdienst auf Fahrbahnen

Weil Sicherheit oberste Priorität hat, wird auf den Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen mit Streusalz gegen Schnee- und Eisglätte vorgegangen. Das dient am effektivsten der Verkehrssicherheit. Wie in vielen anderen deutschen Städten auch, wird in Nürnberg von der Stadt ein „differenzierter Winterdienst“ praktiziert, der auf den folgenden kurzen Nenner gebracht werden kann: so wenig Streusalz wie möglich, aber so viel wie nötig.

Das heißt im Einzelnen:

Die Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen, also Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr oder hohem Verkehrsaufkommen und gefährlichen Straßenabschnitten sowie Fußgängerüberwegen, werden vorrangig geräumt und mit Salz gestreut.

Bei größeren Schneehöhen sowie tiefen Temperaturen sinkt die Räumleistung erfahrungsgemäß stark ab, was dazu führt, dass auch der Verkehr auf den Hauptverkehrsstraßen beeinträchtigt sein kann. Das gilt vor allem auch, wenn der Räum- und Streueinsatz mit dem Berufsverkehr zusammenfällt und die Winterdienstfahrzeuge dadurch behindert werden.

Die Fahrbahnen aller anderen Straßen räumt und streut SÖR in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung, der vorhandenen Räumkapazitäten und der örtlichen Verhältnisse.

Die Fahrbahnen der Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung, also in Wohngebieten und Tempo-30-Zonen, werden nicht regelmäßig gestreut.

In vergangenen Jahren gab es immer wieder mehrere Wochen andauernde Frostperioden und eine großflächige, anhaltende Schneedecke. Dies führte dazu, dass etwa auf den Fahrbahnen der Nebenstraßen mit dem Räumen und Streuen von abstumpfenden Mitteln allein keine befriedigenden Verkehrsverhältnisse v.a. für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer herbeigeführt werden konnten. Der Stadtrat hat im Werkausschuss des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg am 09.03.2022 mit einem Beschluss Rechnung getragen und den SÖR im Winterdienst ermächtigt, auch in Neben- und Wohnstraßen, insbesondere in verkehrsberuhigten Zonen, auf der Fahrbahn auftauende Streustoffe zu verwenden. Die Entscheidung, wann und wo in diesen Gebieten auftauende Streustoffe eingesetzt wird, treffen die jeweiligen Einsatzleiter.

Alle Verkehrsteilnehmer sollten sich darauf einstellen, dass beim Auftreten von Eisglätte oder Schneefall während der Nachtzeit kein Räum- oder Streudienst stattfindet. Während der Nachtzeit sind nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte weder die öffentlichen Stellen noch die Anlieger zum Räum- oder Streudienst verpflichtet.

2. Winterdienst auf Radwegen

Der Radverkehr hat in Nürnberg in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Auch bei winterlichen Verhältnissen werden bestimmte Strecken stark genutzt. Der Winterdienst soll künftig auch auf diesen Strecken vordringlich priorisiert durchgeführt werden. Damit sollen gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.01.2021 die neuen, höheren Anforderungen an den Winterdienst auf Radwegen des „Masterplans nachhaltige Mobilität – Mobilitätsbeschluss für Nürnberg“ umgesetzt werden. Die Stadt Nürnberg möchte dafür in den Jahren 2023 bis 2025 zusätzliches Personal mit zusätzlichem Gerät zur Verfügung stellen. Daher wird in dem Maße der Bereitstellung dieser zusätzlichen Ressourcen der Winterdienst stufenweise angepasst und verbessert. Für den Winter 2023/24 stehen in einer ersten Stufe vier zusätzliche Fahrer und drei zusätzliche Multifunktionsfahrzeuge zur Verfügung.

Die Radwege sollen künftig effektiv in eigenen Radwegetouren und mit auftauenden Streustoffen – in der Regel Sole – gesichert werden. Dabei sollen die Wege mit möglichst hoher Qualität befahren werden können.

Ausgenommen davon sind Radwege durch Grünanlagen, in denen naturschutzfachliche Schutzgebiete tangiert sind. Hier werden bei für die Wintersicherung priorisierten Wegen weiterhin abstumpfende Streustoffe eingesetzt. Welche Radrouten im Winter in welcher Sicherungsstufe gesichert werden, kann dem auf der Homepage des SÖR unter der Rubrik „Winterdienst“ herunterladbarem Plan „Winterdienst auf Radwegen“ entnommen werden.

3. Winterdienst in Grünanlagen

In den Grünanlagen werden von der Stadt nur wichtige Wegeverbindungen geräumt und gestreut. Alle anderen Wege werden, wie in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der sogenannten Grünanlagensatzung, festgelegt, bei Schnee- und Eisglätte nicht gesichert. Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Anlieger und öffentliche Gehwege

4. Räum- und Streupflicht durch Anlieger

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist Anliegerpflicht – überall im Stadtgebiet. Selbst wenn Grünstreifen oder Gräben das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks. Die öffentlichen Gehwege müssen auf der ganzen Länge bei Schneefall oder Glätteis von 7 bis 20 Uhr, wenn nötig auch mehrmals am Tag, geräumt und gestreut werden. Wenn Gehwege so breit geräumt und gestreut werden, wie es dem Fußgängerverkehr entspricht, ist die Anliegerpflicht erfüllt. Dabei müssen Fußgängerüberwege (Wege zum Überqueren von Fahrbahnen) ungehindert nutzbar sein.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehwegs so gelagert werden, dass Fußgänger

noch ungehindert gehen können. Notfalls dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßenrinnen, Regeneinlässe und eventuell vorhandene Fahrradwege müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie bei der Ablagerung von Schnee daran, dort Durchgänge anzulegen, wo es für Fußgänger und Fußgängerinnen notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenkten Randsteinen für Rollstuhlfahrer).

5. Sonderfälle

Bei öffentlichen Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind, oder bei Straßen mit nur einseitigem Fußweg, muss der Straßenrand als Gehweg freigehalten werden und zwar in folgender Breite: bei Ortsstraßen mit normalem, unbeschränktem Fahrverkehr etwa 1 Meter, bei Fußgängerzonen mit beschränktem Fahrverkehr etwa 2 Meter.

An Gehwegen vor Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs darf nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze oder in der Gehwegmitte, sondern muss – damit die Fahrgäste den Omnibus auch erreichen können – am Fahrbahnrand für Fußgänger geräumt und gestreut werden. Schnee und Eis dürfen in diesem Falle nicht zur Fahrbahn hingelagert, sondern müssen an das Haus beziehungsweise zur Grundstücksgrenze des Anliegers hingeschoben werden.

Service und allgemeine Informationen

6. Schnee- und Eisabfuhr

Für größere Schnee- und Eismengen gibt es öffentliche Lagerflächen im Stadtgebiet. Gegenüber der Einmündung der Flughafenstraße in die Marienbergstraße (nördlich Volkspark Marienberg) und am Parkplatz Westbad stehen ausgeschilderte Bereiche für Schnee und Eis zur Verfügung.

7. Streugut

Räum- und streupflichtige Anlieger dürfen aus Gründen des Umweltschutzes auf öffentlichen Gehwegen kein Streusalz verwenden. In Ausnahmefällen ist bei Glättegefahr an besonders gefährlichen Stellen (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) das Aufbringen von auftauenden Mitteln zulässig. Aus ökologischer Sicht sollte auch auf Privatgrund und Privatwegen auf Salz verzichtet werden. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfungswirkung versprechen, zum Beispiel Sand, Split oder Granulat. Bitte beschaffen Sie sich rechtzeitig vor Winterbeginn geeignetes Streugut! Die im öffentlichen Raum aufgestellten Streugutkästen stehen nur dem städtischen Winterdienst zur Verfügung. Nur so kann die Stadt die Erfüllung

ihrer eigenen gesetzlichen Sicherungsverpflichtungen gewährleisten. Bürgerinnen und Bürger können Streugut in haushaltsüblichen Mengen bei den vom Bayerischen Roten Kreuz (BRK) betriebenen Wertstoffhöfen und den Betriebshöfen des SÖR in der Großreuther Straße 117 sowie der Donaustraße 90 zu den üblichen Öffnungszeiten erhalten. Sämtliche Informationen rund um die Wertstoffhöfe finden Bürgerinnen und Bürger unter https://www.nuernberg.de/internet/abfallwirtschaft/wertstoffhoefe_adressen.html

8. Einfahrten und Standplätze für Müllbehälter

Damit die Müllabfuhr reibungslos ihre Arbeit verrichten kann, ist es nötig, die Zugänge zu den Standplätzen der Müllbehälter regelmäßig von Schnee zu befreien und eisfrei zu halten.

Sollten es städtische Räumfahrzeuge im Einzelfall nicht vermeiden können, Einfahrten und Durchgänge wieder zuzuschieben, werden die Anlieger in solchen Fällen gebeten, die zugeschobenen Durchgänge oder Einfahrten erneut frei zu räumen.

9. Zuständige öffentliche Stellen

Folgende Ämter sind am Winterdienst in Nürnberg beteiligt:

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)
Staatliches Bauamt Nürnberg (StBA)
Autobahnmeisterei Fischbach (ABM)

Die jeweiligen Kurzbezeichnungen helfen Ihnen in Ziffer 9 bei der Zuordnung der Zuständigkeit.

Fragen zum Winterdienst beantwortet der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Servicetelefon 0911 / 231-76 37.

Zudem sind weitere Informationen zur Wintersicherung dem Faltblatt „Winterdienst – Sicher durch den Winter“ zu entnehmen. Dieses ist erhältlich an allen Informationsstellen der Stadt Nürnberg sowie im Internet auf der Homepage des SÖR unter https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbg/winterdienst.html erhältlich.

10. Liste der regelmäßig geräumten und gestreuten Straßen

In der nachfolgenden Liste sind alle Straßen aufgeführt, die im Winter 2023/24 von der Autobahnmeisterei Fischbach (ABM) regelmäßig geräumt und gestreut werden.

Münchener Str. von Trierer Str. bis zur Autobahn

In der nachfolgenden Liste sind alle Straßen aufgeführt, die im Winter 2023/24 vom Staatlichen Bauamt Nürnberg (StBA) regelmäßig geräumt und gestreut werden.

Am Zollhaus von Liegnitzer Str. bis Stadtgrenze, Äußere Bayreuther Str. von Bierweg bis Stadtgrenze, Erlanger Str. von Kraftshofer Hauptstr. bis Stadtgrenze, Kornburger Hauptstr. von Schenkendorfstr. bis Stadtgrenze, Neuseser Str. von Ortsende Katzwang bis Ringelnatzstr., Ringelnatzstr. von Neuseser Str. bis Kornburger Hauptstr., Regensburger Str. von Ampel McDonald's/BMW bis Autobahn 9, Schwanstetter Str. von Spitzweg bis AK Nbg- Zollhaus, Seckendorfstr. von Schenkendorfstr. bis Spitzweg, Spitzwegstr. von Seckendorfstr. bis Schwanstetter Str., Südwesttangente von Anschlussstelle Hafen-Ost bis Stadtgrenze.

In der nachfolgenden Liste sind alle Straßen aufgeführt, die im Winter 2023/24 vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) regelmäßig geräumt und gestreut werden.

Adenauerbrücke von Kressengartenstr. bis Wöhrder Talübergang, Adolf-Braun-Str. von Fürther Str. bis Wahlerstr., Agnesbrücke von Marientormauer bis Hintere Insel Schütt, Ahornstr. von Weißenburger Str. bis Werkvolkstr., Albrecht-Dürer-Platz von Bergstr./Schmiedgasse bis Sebalder Platz, Alemannenstr. von Gibitzenhofstr. bis Vogelweiherstr., Alfred-Rohrmüller-Str., Allersberger Str. von Frankenstr. bis Scheuerlstr., Allersberger Str. von Scheuerlstr. bis Allersberger Unterführung, Allersberger Unterführung von Allersberger Str. bis Bahnhofsstr., Almoshofer Hauptstr. von Johann-Sperl-Str. bis Loher Hauptstr., Alpenrosenweg von Maiacher Str. bis Pappelweg, Altenfurter Str. von Löwenberger Str. bis Herrmann-Kolb-Str., Am Behlanger von In der Finstermail bis Hausecker Str., Am Brand von Flachröststr. bis Bärenbühlstr., Am Bruckweg von Seckendorferstr. bis Nübleinweg, Am Hallertor von Neutorgraben bis Maxplatz, Am Hammer von Weiherhauser Str. bis Lindenplatz, Am Hochwald von Waldmüllerstr. bis Ende, Am Knappsteig von Erlanger Str. bis Haus Nr. 69, Am Kressenstein von Kraftshofer Hauptstr. bis Kraftshofer Hauptstr., Am Kreuzberg von Am Lerchenfeld bis Rossinistr., Am Lerchenfeld von Am Kreuzberg bis Gaulhofer Str., Am Maderersbrunnen von Knoogstr. bis Knoogstr., Am Ölberg von Burgstr. bis Burg/Schmiedgasse, Am Paulusstein von Am Paulusstein bis Zum Froschbrücklein, Am Paulusstein von Zum Felsenkeller bis Kalchreuther Str., Am Pferdemarkt von Pfinzingstr. bis inkl. Kreisverkehr, Am Plärrer von Südliche Fürther Str. bis Frauentorgraben, Am Röthenbacher Landgr. von Weißenburger Str. bis Weißenburger Str., Am Spund von Grabbestr. bis Haus Nr. 7, Am Spund von Haus Nr. 7 bis Haus Nr. 13, Am Steinacher Kreuz von

0176 32702921
0911 4781146
info@rr-rosseck.de
www.rr-rosseck.de

RR
&
ROSSECK

RÄUMUNGEN &
RENOVIERUNGEN

Aus Alt
wird Neu!



ENTRÜMPELUNG ENTKERNUNG ENTSORGUNG

Ihr leistungsstarker Partner für Räumung & Entkernung im Herzen der Metropolregion Nürnberg. Unser Tätigkeitsfeld umfasst die Entrümpelung von Immobilien aller Art, inklusive der fachgerechten Entsorgung und das professionelle Entkernen von Wohnung & Haus.
www.raeumungen-rosseck.de
www.wohnungsaufloesungen-franken.de

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Gründlacher Straße bis Gründlacher Straße, Am Tiergarten von Schmausenbuckstr. bis Bingstr., Am Tillypark von Edisonstr. bis Gustav-Adolf-Str., Am Waldrand von Neuseser Str. bis Strawinskystr., Am Wegfeld von Seeweg bis Erlanger Str., Amalienstr. (Steigung) von Wilhelm-Marx-Str. bis Krugstr., Amberger Str. von Nopitschstr. bis Friesenstr., An den Rampen von Landgrabenstr. bis Schwabacher Str., An den Rampen von Steinbühler Tunnel bis Landgrabenstr., An der Autobahn von Kornburger Hauptstr. bis Kornburger Hauptstr., An der Bahnlinie von Regensburgerstr. bis Fischbacher Hauptstr., An der Ehrenhalle von Schultheißeallee bis Bayernstr., An der Fleischbrücke von Kaiserstr. bis Sperrung, An der Marterlach von Pappelweg bis Maiacher Str., An der Mauthalle von Pfannenschmiedgasse bis Königstr., An der Radrunde von Radmeisterstr. bis Worzeldorfer Hauptstr., Andernacher Str. von Rathsbergstr. bis Rathsbergstr., Ansbacher Str. von Ludwig-Scholz-Brücke bis Bahnhofstr. (Stein), Antwerpener Str. von Linzer Str. bis Sperrung, Antwerpener Str. von Preßburger Str. bis Einfahrt Spedition Dachser, Appelstr. von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 6, Archivstr. von Friedrich-Ebert-Platz bis Pilotystr., Auf der Schanz von Holzheimer Str. bis Holzheimer Str., Augustinerstr. von Karlstr. bis Winklerstr., Äuß. Bayreuther Str. von Bayreuther Str. bis Bierweg, Äuß. Laufer Gasse von Äuß. Laufer Platz bis Innerer Laufer Gasse, Äuß. Laufer Platz von Laufer Tor bis Äuß. Laufer Gasse, Äuß. Schopenhauerstr. von Kilianstr. bis Großreuther Str., Äußere Cramer-Klett-Str. von Rathenauplatz bis Hirsvogelstr., Äußere Sulzbacher Str. von Sulzbacher Str. bis Erlenstegenstr., Bahnhofstr. von Frauentorgraben bis Bahnhofstr., Bahnhofstr. von Bahnhofplatz bis Dürrenhofstr., Bahnhofstr. von Gebersdorfer Str. bis Rednitzstr., Baimbacher Weg von Wolkersdorfer Str. bis Haus Nr. 28, Bamberger Str. von Erlanger Str. bis Schnepfenreuther Hauptstr., Bamberger Str. von Raiffeisenstr. bis Spargelfeldweg, Bamberger Str. von Schnepfenreuther Hauptstr. bis Ende, Bärenbühlgraben von Pellergasse bis Am Brand, Bartholomäusstr. Parkplatz von Bartholomäusstr. bis Wöhrder Talübergang, Bartholomäusstr. von Sulzbacher Str. bis Bauvereinstr., Bauvereinstr. von Stresemannplatz bis Bartholomäusstr., Bayernstr. von An der Ehrenhalle bis Große Str., Bayernstr. von Frankenstr. bis Jitzhak-Rabin-Str., Bayernstr. von Jitzhak-Rabin-Str. bis Frankenstr., Bayreuther Str. von Rathenauplatz bis Äußere Bayreuther Str., Beckschlagergasse von Innerer Laufer Gasse bis Innere-Cramer-Klett-Str., Bei der Gerasmühle von Lohhofer Str. bis Stadtgrenze, Beim Tiergärtnerort von Bergstraße bis Obere Schmiedgasse, Ben-Gurion-Ring von Jitzhak-Rabin-Str. bis Marienbader Str., Ben-Gurion-Ring von Marienbader Str. bis Jitzhak-Rabin-Str., Bennostr. von Schaffhofstr. bis Klingenhofstr., Bergäckerstr. von Knogstr. bis Brunner Hauptstr., Bergstr. von Tiergärtnerort bis Albrecht-Dürer-Platz, Bertha-von-Suttner-Str. von Fuggerstr. bis Witschelstr., Bessemerstr. von Äußerer Bayreuther Str. bis Klingenhofstr., Bessemerstr. von Klingenhofstr. bis Wendehammer, Beuthener Str. von Herzogstr. bis Hermann-Böhm-Str., Beuthener Str. von Karl-Steigelmann-Str. bis Gleiwitzer Str., Bielefelder Str. von Nordwestring bis Parlerstr., Bienweg von Schnieglinger Straße bis Delsenbachweg, Bierweg von Ziegelsteinstr. bis Äußere Bayreuther Str., Bingstr. von Am

Tiergarten bis Zabo (Kreisverkehr), Bismarckstr. von Sulzbacher Str. bis Teutoburger Str., Bochumer Str. von Hamburger Str. bis Duisburger Str., Boxdorfer Hauptstr. von Erlanger Str. bis Erich-Ollenhauer Str., Braunsbacher Weg von Bucher Hauptstr. bis Alte Reutstr., Bregenger Str. von Gutshofstr. bis Oelser Str., Brehmstr. von Gibzendorfstr. bis Dr. Lupe Platz, Breite Gasse von Ludwigsplatz bis Pfannenschmiedgasse, Bremer Str. von Hafenstr. bis Wendehammer, Bremerhavener Str. von Antwerpener Str. bis Wendehammer, Breslauer Str. von Glogauer Str. bis Oppelner Str., Breslauer Str. von Liegnitzer Str. bis Regensburger Str., Brettergartenstr. von Schnieglinger Str. bis Stadtgrenze, Brückenstr. von Kirchenweg bis Roonstr., Brucker Str. von Reutlerstr. bis Stadtgrenze, Bruncker Str. von Ingolstädter mit Stichstraßen bis Ende, Brunner Hauptstr. von Brunner Str. bis Buswendeplatz, Brunner Str. von Fischbacher Hauptstr. bis Brunner Hauptstr., Bucher Hauptstr. von Am Wegfeld bis Erlanger Str., Bucher Hauptstr. von Steinfeldstr. bis Am Wegfeld, Bucher Str. von Erlanger Str. bis Neutorgraben, Bunzlauer Str. von Hirschberger Str. bis Jauerstr., Bürgerstr. von Stephanstr. bis Zerzabelhofstr., Burgschmietstr. von Johannisstr. bis Neutorgraben, Burgstr. von Theresienstr. bis Untere Söldnergasse, Busbahnhof Röthenbach von Dombühler Straße bis Ansbacher Straße, Carl-von-Linde-Str. von Äußere Bayreuther Str. bis Oedenberger Str., Castellstr. von Eibacher Hauptstr. bis Schußleitweg, Celtisplatz von Pillenreuther Str. bis Celtisunterführung, Celtisunterführung linke Spur von Bahnhofsplatz bis Celtisplatz, Celtisunterführung rechte Spur von Celtisplatz bis Bahnhofsplatz, Cheruskerstr. von Dr.-Gustav-Heinemann-Str. bis Passauer Str., Cheruskerstr. von Passauer Str. bis Dr.-Gustav-Heinemann-Str., Darmstädter Str. von Steinacher Str. bis Walter-Bouhon-Str., Delsenbachweg von Bienweg bis Bielefelder Str., Dennerstr. von Spittlerortgraben bis Am Plärrer, Deutenbacher Str. von Krottenbacher Str. bis Raiffeisenstr. (Stadt Stein), Deutschherrnstr. von Ronstr. bis Kontumazgarten, Dianastr. von Minervastr. bis Dianaplatz, Dickensstr. von Fischbacher Hauptstr. bis Wendehammer, Dieselstr. von Hansastr. bis Unter Bahnbrücke, Dietersdorfer Str. von Krottenbacher Str. bis Stadtgrenze, Dillbergstr. von Brunner Hauptstr. bis Knogstr., Dombühler Str. von Wolframs-Eschenbacher-Str. bis Ansbacher Str., Donaust. von Hafenstr. bis Hafenstr., Dorffeldstr. von Lohestr. bis Lohe Hauptstr., Dr. Kurt-Schumacher-Str. von Jakobsplatz bis Kornmarkt, Drahtzieherstr. von Koppenhofer Str. bis Krottenbacher Str., Dr.-Carlo-Schmid-Str. von Dr.-Gustav-Heinemann-Str. bis Flußstr., Dresdener Str. von Kislingsstr. bis Thumenberger Weg, Dr.-Gustav-Heinemann-Str. von Cheruskerstr. bis Welsersstr., Dr.-Gustav-Heinemann-Str. von Welsersstr. bis Cheruskerstr., Dr.-Kurt-Schumacher Str. von Schlotfegergasse bis Jakobsplatz, Duisburger Str. von Hamburger Str. bis Koblenzer Str., Dürrenhofstr. von Wöhrder Talübergang bis Regensburger Str., Edisonstr. von Wallensteinstr. bis Tillystr., Effeltricher Str. von Hiltpoltsteiner Str. bis Thuisbrunner Str., Egidienplatz von Innere Laufer Gasse bis Tetzlg./St.Egidien-Kirche, Ehrenbürgweg von Märzweg bis Rathsbergstr., Eibacher Hauptstr. von Reichelsdorfer Hauptstr. bis Weißenburger Str., Eichendorffstr. von Kislingsstraße bis Erlenstegenstr., Elbinger Str. von Leipziger Platz

bis Welsersstr., Eisenstr. von Schweinauer Hauptstr. bis Hintere Marktstr., Ellingstr. von Röthenbacher Hauptstr. bis Weißenburger Str., Emmericher Str. von Andernacher Straße bis Xantener Straße, Endhaltestelle Thon von bei Erlanger Str. bis mit Busspur, Erich-Ollenhauer-Str. von Würzburger Str. bis Boxdorfer Hauptstr., Erlanger Str. von Aus- & Einfahrt bis N-Reutles, Erlanger Str. von Kraftshofer Hauptstr. bis Nordring, Erlanger Str. von Nordring bis Kraftshofer Hauptstr., Erlenstegenstr. von Eichendorffstr. bis Haus Nr.69, Erlenstegenstr. von Äuß. Sulzbacher Str. bis Einfahrt Wasserwerk, Fallrohrstr. von Siedlerstr. bis Passauer Str., Färberstr. von Dr.-Kurt-Schumacher-Str. bis Frauentorgraben, Färberstr. von Dr.-Kurt-Schumacher-Str. bis Josephsplatz, Fichtestr. von Hohfederstr. bis Sulzbacher Str., Finkenbrunn von Hafenstr. bis Julius-Loßmann-Str., Fischbacher Hauptstr. (Radweg) von Löwenberger Str. bis Amtmannsbrücklein, Fischbacher Hauptstr. von Löwenberger Str. bis Brunner Str., Flachslander Str. von Virnsberger Str. bis Ipsheimer Str., Flachsroststr. von Pellergasse bis Am Brand, Flaschenhofstr. von Bahnhofstr. bis Badstr., Fleischbrücke von Hauptmarkt bis Kaiserstr., Flughafenstr. von Marienbergstr. bis Kreisverkehr, Flurstraße von Rieterstraße bis Kirchenweg, Flußstr. von Dr.-Carlo-Schmid-Str. bis Ludwig-Erhard-Brücke, Flußstr. von Ludwig-Erhard-Brücke bis Laufamholzstr., Forchheimer Str. von Erlanger Str. bis Prechtelstr., Forchheimer Str. von Prechtelstr. bis Claire-Golf-Str., Formäckerstr. von Spitzäckerstr. bis Steigbeetstr., Forstweg von Am Hochwald bis Heckenrosenweg, Frankenschnellweg Nbg. - Fürth von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Frankenschnellweg Nbg. - Fürth von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Frankenschnellweg Nbg. Eibach von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Frankenschnellweg Nbg. Eibach von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Frankenschnellweg Nbg. Südring von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Frankenschnellweg Nbg. Südring von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Frankenschnellweg Nbg. Westring von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Frankenschnellweg Nbg. Westring von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Frankenschnellweg Nbg. Rothenburger Str. von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts & auswärts, Frankenschnellweg von Wiener Str. bis Kurgartenbrücke, Frankenstr. von Ulmenstr. bis Parkplatz, Frankenstr. von Bayernstr. bis Ulmenstr., Frankenstr. von Ulmenstr. bis Bayernstr., Frankfurter Str. von Hamburger Str. bis Ende, Franz-Josef-Strauß-Brücke von Gleissbühlstr. bis Laufertorgraben, Frauentaler Weg von Schleswige Str. bis Wetzenborfer Str., Frauentorgraben von Am Plärrer bis Bahnhofsplatz, Freibad West von Kirschgartenstr. bis Parkplatz, Freiligrathstr. von Ostendstr. bis Schmausenbuckstr., Freystädter Str. von Wohlaue Str. bis Löwenberger Str., Freytagstr. von Riehlstr. bis Veilhofstr., Friedenstr. von Rollnerstr. bis Löbleinstr., Friedrich-Ebert-Platz von Bucherstr. bis Bucherstr., Fritz-Haber-Str. von Hügelstr. bis Willstädter Str., Fuchsweg von Kalchreuther Str. bis Vollandstr., Fuggerstr. von Bertha-von-Suttner-Str. bis Rothenburgerstr., Fuldaer Str. von Steinacher Str. bis Darmstädter Str., Fünferplatz von Obstmarkt bis Rathausplatz, Fürther Str. von Stadtgrenze bis Am Plärrer, Fürther Str. von Südliche Fürther Str. bis Am Plärrer, Fürther Tor von Schlotfegergasse bis Spittlerortgraben, Gänsriedstr. von

Brunner Hauptstr. bis Ende, Gaulnhof Str. von Lindenplatz bis Marthweg, Gebersdorfer Str. von Rothenburger Str. bis Bahnhofstr. (Stein), Geiseestr. von Gustav-Adolf-Str. bis Schwabacher Str., Georg-Höfler-Weg von Spargelfeldweg bis Schnepfenreuther Hauptstr., Georg-Ledebour-Str. von Liegnitzer Str. bis Gleiwitzer Str., Georg-Strobel-Str. von Äußere-Cramer-Klett-Str. bis Bartholomäusstr., Georg-Ziegler-Weg von Haus Nr. 8 bis Irrhainstr., Georg-Ziegler-Weg von Hofwiesenweg bis Haus Nr. 8, Germersheimer Str. von Trierer Str. bis Kornburger Str., Gersweilerstr. von Saarbrückener Str. bis Pirmasenser Str., Gibitzenhofstr. von An den Rampen bis Dianaplatz, Gießener Str. von Stienacher Str. bis Wendehammer, Glaserstr. von Kraftshofer Hauptstr. bis Kraftshofer Hauptstr., Glaserstr. von Kraftshofer Hauptstr. bis Schistelstr., Gleißbühlstr. von Bahnhofstr. bis Franz-Josef-Strauß-Brücke, Gleiwitzer Str. von Beuthener Str. bis Breslauer Str., Gleiwitzer Str. von Breslauer Str. bis Liegnitzer Str., Gleiwitzer Str. von Liegnitzer Str. bis Richard-Hesse-Str., Glogauer Str. von Liegnitzer Str. bis Breslauer Str., Goldbachstr. von Zerkabelhofstr. bis Philipp-Kittler-Str., Görlitzer Str. von Oppelner Str. bis Glogauer Str., Gottliebstr. von Krugstr. bis Ende Steigung, Grabbestr. von Kronacher Str. bis Am Spund, Grasersgasse von Klaragasse bis Sterntor, Gredinger Str. von Vorjurastr. bis Schalkhaußerstr., Grimmstr. von Erlenstegenstr. bis Beethovenstr., Grimmstr. von Raabestr. bis Wendehammer, Grolandstr. von Rollnerstr. bis Bucher Str., Große Str. von Volksfestplatz bis Karl-Schönleben-Str., Großgründlacher Hauptstr. von Schweinfurter Str. bis Brucker Str., Großreuther Str. von Äuß. Schopenhauerstr. bis Kilianstr., Großreuther Str. von Parkplätze KFZ-Zulassung bis Parkplätze Fuhrpark, Gudrunstr. von Pillenreuther Str. bis Allersberger Str., Gugelstr. von Landgrabenstr. bis Frankenstr., Güntersbühler Str. von Erlenstegenstr. bis ca. Hausnr.: 44, Gustav-Adolf-Brücke von Gustav-Adolf-Str. bis Gustav-Adolf-Str., Gustav-Adolf-Str. von Gustav-Adolf-Brücke bis Nopitschstr., Gustav-Adolf-Str. von Gustav-Adolf-Brücke bis Von-der-Tann-Str., Gustav-Adolf-Str. von Nopitschstr. bis Gustav-Adolf-Brücke, Gustav-Adolf-Str. von Von-der-Tann-Str. bis Gustav-Adolf-Brücke, Gutshofstr. von Gleiwitzerstr. bis Moorenbrunner Str., Habsburgerstr. von Löwenberger Str. bis Herrmann-Kolb, Hafenstr. von Finkenbrunn bis Eibacher Hauptstr., Hainstr. von Regensburger Str. bis Münchner Str., Hallerstr. von Sandrartstr. bis Hufelandstr., Hallertorbrücke von Hallertor bis Westtorgraben, Hallplatz von Frauengasse bis Theatergasse, Hallplatz von Klaragasse bis Pfannenschmiedgasse, Hamburger Str. von Hafenstr. bis Wiener Str., Händelstr. von Eichendorffstr. bis Gervinusstr., Hansastr. von Schweinauer Hauptstr. bis Gustav-Adolf-Str., Hans-Kalb-Str. von Regensburger Str. bis Einfahrt Gartenbauamt, Hans-Traut-Str. von Rennmühlstr. bis Johannes-Brahms-Str., Happurger Straße von Laufamholzstraße bis Ottensooser Straße, Hardenbergplatz von Hardenbergstr. bis Julius-Tafel-Str., Hardenbergstr. von Bismarkstr. bis Taurogenstr., Harmoniestr. von Sulzbacher Str. bis Äußere Cramer Klett Str., Harsdörfferstr. von Schweiggerstr. bis Regensburger Str., Hauptmarkt von mit Diagonale, Haydnstr. von Mozartstraße bis Sibehusstraße, Hefnersplatz von Ludwigsplatz bis Karolinenstr., Heidestr. von Hafenstr. bis Wernfelfer

Str., Heiligenmühlstr. von Brunner Hauptstr. bis Stadtgrenze, Heisterstr. von Nopitschstr. bis Maiacher Str., Helmstr. von Poppenreuther Str. bis Wiesentalstr., Henfenfelder Str. von Laufamholzstr. bis Moritzbergstr., Herderstr. von Kurgartenbrücke bis Brettergartenstr., Hermann-Böhm-Str. von Zeppelinstr. bis Kurt-Leucht-Weg, Hermann-Kolb-Str. von Oelser Str. bis Altenfurter Str., Hermann-Löns-Str. von Kalchreuther Str. bis Vollandstr., Herzogstr. von Bayernstr. bis Beuthener Str., Hessestr. von Bauergasse bis Schreyerstr., Heubrücke von Peter-Vischer Str. bis Hans-Sachs-Platz, Heuchlinger Str. von Laufamholzstr. bis Moritzbergstr., Hintere Insel Schütt von Agnesbrücke bis Zufahrt zur Tiefgarage, Hintere Marktstr. von Eisenstr. bis Sandreuthstr., Hinterm Bahnhof von Celtisplatz bis Allersberger Str., Hintermayrstr. von Nordring bis Welslerstr., Hintermayrstr. von Welslerstr. bis Nordring, Hirschberger Str. von Gleiwitzer Str. bis Bunzlauer Str., Hirschelgasse von Landauergasse bis Treibberg, Hirschenholzstr. von Neusser Str. bis Stadtgrenze, Hirsvogelstr. von Wollentorstr. bis Äuß.-Cramer-Klett-Str., Höfener Spange, Höfener Str. von Fürther Str. bis Leyher Str., Höfleser Hauptstraße von Am Wegfeld bis Stadtgrenze, Hofwiesenweg von Bucher Hauptstr. bis Georg-Ziegler-Weg, Hohenecker Weg von Windsheimer Str. bis Zirndorfer Str., Höhenstr. von Brunner Hauptstr. bis Bergäckerstr., Holbeinstr. von Schweinauer Hauptstr. bis Kreuzsteinstr., Höllwiesenstr. von Drahtzieherstr. bis Deutenbacher Str., Holsteiner Str. von Wahlerstr. bis Raiffeisenstr., Holzheimer Str. von Mühlhofer Hauptstr. bis Auf der Schanz, Hügelstr. von Anschlussstelle Gebersdorf bis Gebersdorfer Str., Hugo-Wolf-Str. von Strawinskystr. bis Neusser Str., Illostr. von Holzheimer Str. bis Ende Steigung, In der Büg von Schloßleinsgasse bis Waldstromerstr., In der Finstermail von Happurger Str. bis Am Behlanger, In der Schmalau von Wiesbadener Str. bis Stadtgrenze, Industriestr. von Nopitschstr. bis Hintere Marktstr., Ingolstädter Str. von Katzwanger Str. bis Nerzstr., Ingolstädter Str. von Münchener Str. bis Tiroler Str., Innere Cramer-Klett-Str. von Beck-schlagergasse bis Wöhrder Tor, Innere Laufer Gasse von Theresienplatz bis Innerer Laufer Platz, Innerer Laufer Platz von Innerer Laufer Gasse bis Beckschlagergasse, Ipsheimer Str. von Sigmundstr. bis Wendehammer, Irrhainstr. von Walleräcker bis Zufahrt Tanklager, Jaeckelstr. von Nopitschstr. bis Robert-Bosch-Str., Jägerstr. von Weißenburger Str. bis Rednitzstr., Jakobsplatz von Ludwigstr. bis Kurt-Schumacher-Str., Jakobsplatz von Schlehengasse bis Ludwigstr., Jansenbrücke von Maximilianstr. bis Von-der-Tann-Str., Jansenbrücke von Von-der-Tann-Str. bis Maximilianstr., Jauerstr. von Gleiwitzer Str. bis Bunzlauer Str., Jitzhak-Rabin-Str. von Bayern Str. bis Ben-Gurion-Ring, Jitzhak-Rabin-Str. von Ben-Gurion-Ring bis Bayern Str., Johannes-Brahms-Str. von Lindenplatz bis Rennmühlstr., Johannisbrücke von Willstr. bis Brückenstr., Johannisstr. von Nordwestring bis Neutorgraben, Johann-Sperl-Str. von Erlanger Str. bis Almoshofer Hauptstr., Johann-Sperl-Str. von Erlanger Str. bis Johann-Sperl-Str., Josef-Carl-Grund-Str. von Michael-Ende-Str. bis Wendehammer, Josephsplatz von südlich Kaiserstr. bis Ludwigsplatz, Julienstr. von Wilhelm-Marx-Str. bis Krugstr., Julius-Loßmann-Str. von Katzwanger Str. bis Minervastr., Julius-Loßmann-Str. von Trierer Str. bis Minervastr., Julius-Tafel-

von Hardenbergplatz bis Wendehammer, Kahläckerstr. von Brunner Hauptstr. bis Wendehammer, Kaiserstr. von Josephsplatz bis Königstr., Kalchreuther Str. von Ziegelsteinstr. bis Stadtgrenze, Karl-Grillenberger-Str. von Schlottfegergasse bis Umschlittplatz, Karl-Pschigode-Platz von Lessingstr. bis Tafelfeldtunnel, Karl-Schönleben-Str. von Münchner Str. bis Gleiwitzer Str., Karl-Steigermann-Str. von Beuthenerstr. bis Zeppelinstr., Karl-Steigermann-Str. von Kurt-Leucht-Weg bis Beuthenerstr., Karolinenstr. von Hefnersplatz bis Königstr., Käte-Strobel-Str. von Bahnhofsstr. bis Willy-Brand-Platz, Katharinengasse von Peter-Vischer-Str. bis Marientorgraben, Katzwanger Hauptstr. von Vorjurastr. bis Lindenplatz, Katzwanger Str. von Julius-Loßmann-Str. bis Frankenstr., Keilbrunnenweg von Formäckerstr. bis Ende, Kemptener Str. von Gaulnhof Str. bis An der Radrunde, Keßlerplatz von Keßlerstr. bis Liebigstr., Kieslingstr. von Leipziger Platz bis Eichendorffstr., Kilianstr. von Erlanger Str. bis Kurzer Steig, Kilianstr. von Kurzer Steig bis Äußere Bayreuther Str., Kirchenweg von Johannisstr. bis Friedr.-Ebert-Platz, Kirchfarnbacher Str. von Neumühlweg bis Wilhermsdorfer Str., Klaragasse von Kornmarkt bis Grasersgasse, Klaus-Groth-Str. von Am Spund bis Grabbestr., Kleingründlacher Str. von Brucker Str. bis Stadtgrenze, Kleinreuther Weg von Kilianstr. bis Nordring, Kleinreuther Weg von Mittelstr. bis Kilianstr., Kleiststr. von nur Einmündungsbereich bis Erlenstegenstr., Klingenhofstr. von Bessemerstr. bis Bennostr., Knogstr. von Dillbergstr. bis Ende, Koblenzstr. von Hamburger Str. bis Duisburger Str., Kohlbuckweg von Güntersbühler Str. bis Haus Nr. 21, Kohlenhofstr. von Schwabacher Str. bis Steinbühler Str., Köhnstr. von Marientunnel bis Allersberger Unterführung, Königstorgraben von Marienstr. bis Bahnhofplatz, Königstr. von Königstorgraben bis Hallplatz, Königstr. von Museumsbrücke bis Hallplatz, Königsweiherstr. von Zum Klösterle bis Probsteistr., Konrad-Stör-Str. von Propsteistr. bis Königsweiherstr., Kontumazgarten von Deutschherrnstr. bis Mohren-gasse, Koperstr. von Hamburger Str. bis Bremer Str., Koppenhofer Str. von Reichelsdorfer Hauptstr. bis Drahtzieherstr., Kornburger Str. von bis Bereitschaftspolizei bis Trierer Str., Kornmarkt von Dr. Kurt-Schuhmacher-Str. bis Hallplatz, Kraftshofer Hauptstr. von Glaserstr. bis Am Kressenstein, Kraftshofer Hauptstr. von Glaserstr. bis Erlanger Str., Kraftshofer Hauptstr. von Obere Dorfstr. bis Glaserstr., Kressengartenstr. von Dürrenhofstr. bis Ostendstr., Kreuzsteinstr. von Holbeinstr. bis Hintere Marktstr., Kronacher Str. von Erlanger Str. bis Grabbestr., Krottenbacher Str. von Dietersdorfer Str. bis Mühlhofer Hauptstr., Kurgartenbrücke von Herderstr. bis Stadtgrenze, Kurt-Karl-Doberer-Str. von Michael-Ende-Str. bis Schwabacher Str., Kurt-Leucht-Weg von Hermann-Böhm-Str. bis Karl-Steigermann-Str., Landauergasse von Innerer Laufer Platz bis Webersplatz, Landgrabenstr. von An den Rampen bis Wölckernstr., Lange Gasse von Maxtor bis Parkplatz, Laufamholzstr. von Flußstr. bis Autobahnbrücke, Laufer Tor von Laufer Platz bis Sulzbacher Str., Laufertorgraben von Franz-Josef-Strauß-Brücke bis Rathenauplatz, Lechstr. von Hafenstr. bis Donaust., Lehrberger Str. von Rothenburger Str. bis Leyher Str., Leipziger Platz von Merianstr. bis Kieslingstraße, Lessingstr. von Frauentorgraben bis Sandstr., Leyher Str. von Höfener Str.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

bis Von-der-Tann-Str., Liegnitzer Str. von Breslauer Str. bis Oelser Str., Lindenplatz von Katzwanger Hauptstr. bis Rennmühlstr., Linzer Str. von Wiener Str. bis Antwepener Str., Löbleinstr. von Friedenstr. bis Maxfeldstr., Lobsinger Str. von Kirchenweg bis Poppenreuther Str., Loher Hauptstr. von Dorffeldstr. bis Almoshofer Hauptstr., Lohestr. von Loher Hauptstr. bis Marienbergstr., Lohestr. von Marienbergstr. bis Mittelstr., Lorenzer Platz von Königstr. links u. rechts bis Lorenzerstr., Lorenzer Str. von Lorenzer Platz bis Marientorgraben, Lorenzkirche von Diagonale davor/Königstr. bis Königstr., Löschweg von Kalchreuther Str. bis Kreuzung, Löwenberger Str. (Radweg) von Altenfurter Str. bis Fischbacher Hauptstr., Löwenberger Str. von Fischbacher Hauptstr. bis Oelser Str., Ludwig-Erhard-Brücke von Flußstr. bis Flußstr., Ludwigsplatz von Dr.-Kurt-Schuhmacher-Str. bis Hefnersplatz, Ludwigstor von Am Plärrer bis Ludwigsstr., Ludwigstr. von Ludwigstor bis Jakobsplatz, Luitpoldstraße von Vordere Sternegasse bis Königstr., Maffeiplatz von Schuckertplatz bis Pillenreutherstr., Maiacher Str. von Heister Str. bis Ende & Stich FW, Mainstr. von Rheinstr. bis Wendehammer, Marburger Str. von Wiesbadener Str. bis Wetzlarer Str., Marie-Beeg-Str. von Michael-Ende-Str. bis Schwabacher Str., Marienbader Str. von Ben-Gurion-Ring bis Passauer Str., Marienbader Str. von Passauer Str. bis Ben-Gurion-Ring, Marienbergstr. von Erlanger Str. bis Ziegelsteinstr., Marienstr. von Marientorgraben bis Marientunnel, Marientor von Lorenzer Str. bis Marientorgraben, Marientorgraben von Franz-Josef-Strauß-Brücke bis Königstorgraben, Marientormauer von Katharinen-gasse bis Lorenzer Straße, Marientormauer von Museumsplatz bis Agnesbrücke, Marientunnel von Marienstr. bis Regensburger Str., Markgrafenstr. von Schuckertstr. bis Frankenstr., Marktackerstr. von Frauentaler Weg bis Stadtgrenze, Marthweg von Sauerbruchstraße bis Kempfner Str., Marthweg von Saarbrückner Straße bis Sauerbruchstraße, Märzenweg von Kalchreuther Str. bis Ehrenbürgweg, Matthiasstr. von Sigmundstr. bis Wendehammer, Maxbrücke von Maxplatz bis Unschlittplatz, Maxfeldstr. von Maxtor bis Löbleinstr., Maximilianstr. von Jansenbrücke bis Theodor-Heuss-Brücke, Maximilianstr. von Theodor-Heuss-Brücke bis Jansenbrücke, Max-Morlock-Platz von Hans-Kalb-Str. bis Karl-Steigelmann-Str., Maxplatz von Weintraubengasse bis Am Hallertor, Maxtor von Vestnertorgraben bis Maxtorgraben, Maxtorgraben von Rathenauplatz bis Maxfeldstr., Ma-ybachstr. von Sandreuthstr. bis Nopitschstr., Meistersingerhalle (Parkplätze) von SchultheiBallee bis SchultheiBallee, Merianstr. von Nordring bis Äußere Bayreuther Str., Merckelgasse von Sulzbacher Str. bis Georg-Strobel-Str., Meuschelstr. von Löbleinstr. bis Rollnerstr., Michael-Ende-Str. von Webersgasse bis Josef-Carl-Grund-Str., Minervastr. von Dianastr.

bis Finkenbrunn, Mittelstr. von Kleinreuther Weg bis Lohestr., Mögeldorf Hauptstr. von Ostendstr. bis Laufamholzstr., Mohrengasse von Westtor bis Karl-Grillenberger-Str., Mommsenstr. von Leipziger Platz bis Oedenberger Str., Moosackerstr. von Erlanger Str. bis Neunhofer Hauptstr., Moritzbergstr. von Laufamholzstr. bis Henfenfelder Str., Mozartstraße von Händelstraße bis Haydnstraße, Mühlhofer Hauptstr. von Reichelsdorfer Hauptstr. bis Stadtgrenze, Mülheimer Str. von Hamburger Str. bis Duisburger Str., Münchener Str. von Hainstr. bis Trierer Str., Museumsbrücke von Plobenhofstr. bis Königstr., Nelson-Mandela-Platz von Celtisplatz bis Hinterm Bahnhof, Nerzstr. von Ingolstädter Str. bis Katzwanger Str., Netzstaller Weg von Brunner Hauptstr. bis Ende, Neumeyerstr. von Äußerer Bayreuther Str. bis Schafhofstr., Neumühlweg von Windsbacher Str. bis Gebersdorfer Str., Neunhofer Hauptstr. von Obere Dorfstr. bis Moosackerstr., Neuseser Str. von Greuther Str. bis Strawinskystr., Neutorgaben von Hallertor bis Vestnertorgraben, Neuwieder Str. von Rathsbgerstr. bis Ziegelsteinstr., Nobilestr. von Kloster-Ebrach-Str. bis Ende, Nopitschstr. von Gustav-Adolf-Str. bis Otto-Brenner-Brücke, Nopitschstr. von Otto-Brenner-Brücke bis Gustav-Adolf-Str., Nordostpark von Thurn-und-Taxis-Str. bis Neumeyerstr., Nordring von Hintermayerstraße bis Merian Straße, Nordring von Hintermayrstr. bis Nordwestring, Nordring von Nordwestring bis Hintermayrstr., Nordwestring von Nordring bis Theodor-Heuss-Brücke, Nordwestring von Theodor-Heuss-Brücke bis Nordring, Norikerstr. von Kressengartenstr. bis Ende, Obere Dorfstr. von Kraftshoferhauptstr. bis Stadtgrenze, Obere Kanalstr. von Roonstr. bis Austr., Obere Krämergasse von Burgstraße bis Bergstr., Obere Schmiedgasse von Beim Tiergärtner Tor bis Burgstr., Obere Turnstr. von Turnstr. bis Spitalertorgraben, Obstmarkt von Theresienstr. bis Hans-Sachs-Gasse, Oedenberger Str. von Bismarkstr. bis Eichendorfstr., Oelser Str. von Breslauer Str. bis Richard-Hesse-Str., Oelser Str. von Breslauer Str. bis Stadtgrenze, Offenbacher Str. von Schweinfurther Str. bis Wiesbadener Str., Oppelner Str. von Breslauer Str. bis Görlitzer Str., Ostendstr. von Kressengartenstr. bis Laufamholzstr., Ottensooser Str. von Moritzbergstr. bis Schupferstr., Otto-Bärnreuther-Str. von Breslauer Str. bis Münchner Str., Otto-Bärnreuther-Str. von Münchner Str. bis Breslauer Str., Otto-Brenner-Brücke von Dianaplatz bis Nopitstr., Otto-Brenner-Brücke von Nopitstr. bis Dianaplatz, Pap-pelweg von An der Marterbach bis Alpenrosenweg, Parkplatz Norikerstr. von Norikerstr. bis Ende, Passauer Str. von Cheruskerstr. bis Marienbader Str., Passauer Str. von Marienbader Str. bis Cheruskerstr., Pellerlgasse von Fischbacher Hauptstr. bis Falchröstr., Peter-Vischer-Str. von Lorenzer Str. bis Heubrücke, Pfaffenstein von Gänseriedstr. bis Wendeham-

mer, Pfälzerstr. von Gibitzenhofstr. bis Markgrafenstr., Pfannenschmiedsgasse von Königstr. bis Hallplatz, Pfinzingstr. von Rothenburger Str. bis Ausfahrt Rothenburger Str., Pillenreuther Straße von Frankenstr. bis Celtisplatz, Pilotystr. von Archivstraße bis Pirkheimerstraße, Pirkheimerstr. von Bucher Str. bis Bayreuther Str., Pirmasenser Str. von Gerlsweilerstr. bis Germersheimer Str., Pirnaer Str. von Klingenhofstr. bis Äußere Bayreuther Str., Plobenhofstr. von Hauptmarkt bis Museumsbrücke, Pommernstr. von Werkvolkstr. bis Wenzel-Jaksch-Weg, Poppenreuther Str. von Lobsinger Str. bis Johannisstr., Preßburger Str. von Wiener Str. bis Antwepener Str., Prinzregentenufer von Hübnerstor bis Wöhrder Talübergang, Propsteistr. von Königsweiherstr. bis Barlachstr., Propsteistr. von Marthweg bis Königsweiherstr., Prutzstr. von Laufamholzstr. bis Thäterstr., Quellweg von Reutleser Str. bis Volkacher Str., Radmeisterstr. von Marthweg bis An der Radrunder, Raiffeisenstr. von Marktackerstr. bis Höflester Hauptstr., Rangaust. von Gebersdorfer Str. bis Wolframs.-Eschenbacher-Str., Rathausplatz von Rathausplatz Nr. 2 bis Fünferplatz, Rathausplatz von Theresienstr. bis Waaggasse, Rathenauplatz von Bayreuther Str. bis Laufertorgraben, Rathenauplatz von Laufertorgraben bis Bayreuther Str., Rathsbgerstr. von Ziegelsteinstr. bis Ehrenbürgweg, Raudtner Str. von Oelser Str. bis Sprottauer Str., Rednitzstr. von Ansbacher Str. bis Weißenburger Str., Regensburger Str. von Busspur bis Valznerweiherstr., Regensburger Str. von Busspur Paralellstr. bis Wendehammer, Regensburger Str. von Marientunnel bis Ampel Mc Donalds / BMW, Regensburger Str. von Scharrerstr. bis Zufahrt Bundesargentin für Arb., Regenstr. von Donaust. bis Wendehammer, Rehhofstr. von Laufamholzstr. bis Rehhofstr., Reichelsdorfer Hauptstr. von Thomas-Kolb-Brücke bis Eibacher Hauptstr., Rennmühlstr. von Johannes-Brahms-Str. bis Stadtgrenze, Rettungsweg von Flughafenstr. bis U-Bahn Notausgang, Reutersbrunnenstr. von Maximilianstr. bis Willstr., Reutersbrunnenstr. von Willstr. bis Roonstr., Reutleser Str. von Brucker Str. bis Erlanger Str., Rheinstr. von Donaust. bis Mainstr., Richard-Hesse-Str. von Oelser Str. bis Gleiwitzerstr., Riehlstr. von Fichtestr. bis Dr.-Gustav-Heinemann-Str., Rieterstr. von Ernst-Nathan-Str. bis Bucher Str., Robert-Bosch-Str. von Jäckelstr. bis Bahngleise, Rollnerstr. von Kilianstr. bis Maxtor, Roonstr. von Deutschherrenstr. bis Obere Kanalstr., Rosa-Luxemburg-Platz von Marientorgraben bis Marientormauer, Rossinistr. von Weiherhauser Str. bis Am Kreuzberg, Röthenbacher Hauptstr. von Ansbacher Str. bis Rednitzstr., Rothenburger Str. von Am Plärrer bis Stadtgrenze, Röthensteig von Kleinreuther Weg bis Nordring, Rotterdamer Str. von Hafenstr. bis Wendehammer, Saarbrückener Str. von Julius-Loßmann-Str. bis Anschluss. Nbg. Königshof, Sacker Str. von



GRÜNEKLEE
Malerbetriebe GmbH
malt • tapeziert • stuckt • lackiert seit 1952

Weizendorfer Str. 36
91207 Lauf/Peg.
Tel.: 09123 - 54 89
Fax: 09123 - 147 36
maler@grueneklee.de
www.grueneklee.de



SNACK GEFÄLLIG? UNSERE AUTOMATEN HELFEN WEITER!

zoells.de GmbH
Kapell-Leite 2
90579 Langenzenn
Tel: 09101 / 90 93 90

zoells.de
rund um die Uhr

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Steinacher Str. bis Stadtgrenze, Saganer Str. von Oelser Str. bis Sprottauer Str., Sandbergstr. von Johannisstr. bis Wiesentalstr., Sandreuthstr. von Hintere Marktstr. bis Dr.-Luppe-Platz, Sankt-Gallen-Ring von Rothenburger Str. bis Sankt-Gallen-Ring, Sauerbruchstr. von Katzwanger Hauptstr. bis Marthweg, Schaffhofstr. von Äuß. Bayreuther Str. bis Eichendorffstr., Schalkhaußer Str. von Reichelsdorfer Hauptstr. bis Rennbahnstr., Scharrerstr. von Regensburger Str. bis Hainstr., Scheurlstr. von Ma-rientunnel bis Allersberger Str., Schlachthofstr. von Rothenburger Str. bis Schwabacher Str., Schleifweg von Schopenhauerstr. bis Rollnerstr., Schleswiger Str. von Frauentaler Weg bis Erlanger Str., Schloßackerstr. von Gugelstr. bis Untere Mentergasse, Schloßackerstr. von Tafelfeldstr. bis Gugelstr., Schloßbleingasse von Schalkhauserstr. bis In der Büg, Schlotfegergasse von Hs. 5 bis Schlehengasse, Schlotfegergasse von Karl-Grillenberger-Str. bis Fürther Tor, Schmausenbuck von Schmausenbuckstr. bis Ende Wendeschleife, Schmausenbuckstr. von Mögeldorfer Hauptstr. bis Schmausenbuck, Schnepfenreuther Hauptstr. von Georg-Höfler-Weg bis Bamberger Str., Schnieglinger Str. von Johannisstr. bis Brettergartenstr., Schönseer Str. von Rehhofstr. bis Ende, Schopenhauerstr. von Löbleinstr. bis Schleifweg, Schreyerstr. von Austr. bis Hessestr., Schuckertplatz von Schuckertstr. bis Gabelsberger Str., Schuckertstr. von Marktgrafenstr. bis Voltastraße, SchultheiBallee. von Münchner Str. bis Bayernstr., Schußleiteweg von Castellstr. bis Weißenburger Str., Schwabacher Str. von Kohlenhofstraße bis An den Rampen, Schwabacher Str. von Schweinauer Hauptstr. bis An den Rampen, Schweiggerstr. von Allersberger Str. bis Harsdörfferstr., Schweinauer Hauptstr. von Schwabacher Str. bis Ansbacher Str., Schweinfurter Str. von Würzburger Str. bis Offenbacher Str., Sebalder Platz von Weinmarkt bis Bergstr., Seeweg von Am Wegfeld bis Bucher Hauptstr., Seitzstr. von Mühlhofer Hauptstr. bis Drahtzieherstr., Sibeliusstr. von Erlenstegenstr. bis Haydenstr., Siedlerstr. von Zabo (Kreisverkehr) bis Schmausenbuckstr., Siemensbrücke von Pfälzerstr. bis Pfälzerstr., Sigmundstr. von Rothenburger Str. bis Fürther Str., Skopje Str. von Am Röthenbacher Landgraben bis Wenzel-Jaksch-Weg, Sophie-Germain-Str., Spargelfeldweg von Bamberger Str. bis Georg-Höfler-Weg, Spessartstraße von Würzburger Straße bis Spessartstraße, Spitalbrücke von Vordere Insel Schütt bis Hans-Sachs-Platz, Spitalgasse von Spitalbrücke bis Hans-Sachs-Gasse, Spittlertorgraben von Parkplatz Dennerstr., Spittlertorgraben von Westtorgraben bis Plärrer, Spitzackerstr. von Brunner Hauptstr. bis Ende, Sprottauer Str. von Saganer Str. bis Wohlauer Str., Stadenstr. von Eichendorffstr. bis Tierheim, Steigbeetstr. von Brunner

Hauptstr. bis Gänseriedstr., Steinacher Str. von Boxdorfer Hauptstr. bis Stadtgrenze, Steinbühler Str. von Frauentorgraben bis Steinbühler Tunnel, Steinbühler Tunnel von Steinbühler Str. bis An den Rampen, Steinfeldstr. von Walter-Braun-Str. bis Bucher Hauptstr., Steinplattenweg von Bismarckstr. bis Thumenberger Weg, Stephanstr. von Tullnaustr. bis Regensburger Str., Sterntor von Graserstr. bis Frauentorgraben, Steubenbrücke von Laufertorgraben bis Marientorgraben, Stielerstr. von Erlenstegenstr. bis Wendeschleife, St.-Johannis-Mühlgasse von Lange Zeile bis Hallerwiese, Strawinskystr. von Hugo-Wolf-Str. bis Am Waldrand, Strengewiesenweg von Bergackerstr. bis Wendehammer, Südliche Fürther Str. von Fürther Str. bis Am Plärrer, Südwesttangente / Frankenschnellweg von Hafenkreuz bis Aus-/Einfahrten, Südwesttangente Nbg. Gebersdorf von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Südwesttangente Nbg. Gebersdorf von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Südwesttangente Nbg. Hafen von Ausfahrten bis Einfahrten, Südwesttangente Nbg. Kleinreuth von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Südwesttangente Nbg. Kleinreuth von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Südwesttangente Nbg. Königshof von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Südwesttangente Nbg. Königshof von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Südwesttangente Nbg. Leyh/Höfen von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Südwesttangente Nbg. Schweinau von Aus-/Einfahrten bis Stadtauswärts, Südwesttangente Nbg. Schweinau von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Südwesttangente Nbg. Zollhaus von Aus-/Einfahrten bis Stadteinwärts, Südwesttangente Rampen von Nbg. Zollhaus bis Nbg. Höfen, Südwesttangente von Nbg. Höfen bis Nbg. Zollhaus, Sulzbacher Str. von Rathenauplatz bis Äußere Sulzbacher Str., Sumpfwiesenweg von Kahlackerstr. bis Wendehammer, Tafelfeldstr. von Humboldtstr. bis Tafelfeldtunnel, Tafelfeldtunnel von Sandstr. bis Tafelfeldstr., Taugoggenstr. von Äußere Sulzbacher Str. bis Winzelbürgstr., Tetzeltgasse von Maxtor bis Theresienstr., Teutoburger Str. von Odenberger Str. bis Bismarckstr., Theatergasse von Königsstr. bis Lorenzer Str., Theodor-Heuß-Brücke von Maximilianstr. bis Nordwestring, Theodor-Heuß-Brücke von Nordwestring bis Maximilianstr., Theresienplatz von Theresienstr. bis Innere Laufer Gasse, Theresienstr. von Burgstr. bis Theresienplatz, Thomas-Kolb-Brücke von Reichelsdorfer Hauptstr. bis Mühlhofer Hauptstr., Thomas-Mann-Str. von Otto-Bärnreuther Str. bis Gleiwitzer Str., Thuisbrunner Str. von Effeltricher Str. bis Bierweg, Thumenberger Weg von Flußstr. bis Dresdener Str., Thurn-und-Taxis-Str. von Äußerer Bayreuther Str. bis Nordostpark, Tillystr. von Wallensteinstr. bis Edisonstr., Tiroler Str. von Ingol-

städter Str. bis Frankenstr., Tolstoistr. von Fischbacher Hauptstr. bis Am Hartgraben, Treibberg von Hirschelgasse bis Lange Gasse, Trierer Str. von Schießplatzstr. bis Münchner Str., Triester Str., Tullnaustr. von Kressengartenstr. bis Burgerstr., Tunnelstr. von Gugelstr. bis Tafelfeldstr., Ulmenstr. von Dianaplatz bis Frankenstr., Ulmenstr. von Frankenstr. bis Dianaplatz, Unschlittplatz von Karl-Grillenberger-Str. bis Platz Komplet, Unschlittplatz von Maxbrücke bis Karl-Grillenberger-Str., Untere Dorfstr. von Neunhofer Hauptstr. bis Obere Dorfstr., Untere Krämergasse von Obere Krämergasse bis Halbwachsendgäßchen, Untere Mentergasse von Schloßackerstr. bis Gibizenhofstr., Valznerweiherstr. von Ben-Gurion-Ring bis Waldluststr., Valznerweiherstr. von Waldluststr. bis Regensburger Str., Veitshöchheimer Str. von Reuthleiser Str. bis Volkach Str., Verbindungsstraße von Josef-Carl-Grund-Str. bis Webersgasse, Vestnertorgraben von Maxtorgraben bis Neutorgraben, Virnsberger Str. von Höfner Spange bis Sigmundstraße, Virnsberger Str. von Sigmundstraße bis Rothenburger Str., Vogelweiherstr. von Alemannenstr. bis Ulmenstr., Volkaicher Str. von Großgründlacher Hauptstr. bis Veitshöchheimer Str., Von-der-Tann-Str. von Gustav-Adolf-Str. bis Jansenbrücke, Von-der-Tann-Str. von Jansenbrücke bis Gustav-Adolf-Str., Von-Soden-Str. von Altenfurter Str. bis Habsburger Str., Vordere Insel Schütt von Spitalbrücke bis Heubrücke, Vordere Sterngasse von Klaragasse bis Sterntor, Vordere Str. von Wiener Str. bis Kellerstr., Voßstr. von Eichendorffstr. bis Haus Nr. 4, Waaggasse von Rathausplatz bis Winklerstr., Waechterstr. von Sulzbacher Str. bis Georg-Strobel-Str., Wahlerstr. von Adolf-Braun-Str. bis Holsteiner Str., Waldluststr. von Valznerweiherstr. bis Regensburger Str., Waldluststr. von Zerkabelshofer Hauptstr. bis Valznerweiherstr., Waldmüllerstr. von Spitzwegstr. bis Am Hochwald, Waldstromerstr. von Reichelsdorfer Hauptstr. bis Weltenburger Str., Waldwinkel von Holzheimer Straße bis Bebauungsende, Wallensteinstr. von Rothenburger Str. bis Anchl. Gebersdorf, Walleräckerweg von Kraftshofer Hauptstr. bis Irrhainstr., Walter-Bouhoner Str. von Fuldaer Str. bis In der Schmalau, Walter-Braun-Str. von Bamberger Str. bis Steinfeldstr., Walzwerkstr. von Äußere Sulzbacher Str. bis Wendehammer, Wassertortstr. von Wöhrder Hauptstr. bis Wöhrder Talübergang, Webersplatz von Landauergasse bis Landauergasse, Weiherhauser Str. von Katzwanger Hauptstr. bis Rossinistr., Weiherwiesenstr. (a. d. Einfahrten) von Spitzackerstr. bis Steigbeetstr., Weintraubengasse von Maxplatz bis Karlstr., Weißenburger Str. von Schweinauer Hauptstr. bis Eibacher Hauptstr., Welslerstr. von Dr.-Gustav-Heinemann-Str. bis Hintermayerstr., Welslerstr. von Hinter-



Egner
PFLASTERSTEINE

Regensburger Straße 160
92318 Neumarkt/Opf.
Tel. (0 91 81) 48 06 - 0
Fax (0 91 81) 48 06 - 50
www.egner-pflastersteine.de



Via Castello

Die Macht des Steins



Ryschka GbR

**Blitzschutz- und Erdungstechnik
Planungen • Montagen • Prüfungen**

Klingenfeldstraße 2 · 90453 Nürnberg
Tel. 0911/6 37 04 12 · Fax 0911/6 37 04 14
g.ryschka@blitzschutz-ryschka.de

LGA geprüfter Betrieb

mayerstr. bis Dr.-Gustav-Heinemann-Str., Weltenburger Str. von Reichelsdorfer Hauptstr. bis Vorjurastr., Wenzel-Jaksch-Weg von Pommernstr. bis Skopjestr., Werkvolkstr. von Ahornstr. bis inkl. Wendeschleife, Westfriedhof von Krematorium bis Parkplatz, Westtor von Mohregasse bis Westtorgraben, Westtorgraben von Hallertorbrücke bis Spittlerstorgraben, Wetzendorfer Str. von Marktacker Str. bis Bielefelder Str., Wetzendorfer Str. von Parlerstr. bis Frauentaler Weg, Wetzlarer Str. von Würzburger Str. bis Steinacher Str., Wiederholdplatz von Mainstr. bis Bahnlinie, Wiener Str. von Frankenschneidweg bis Marthweg, Wiener Str. von Vorjurastr. bis Frankenschneidweg, Wiesbadener Str. von Würzburger Str. bis Steinacher Str., Wilhermsdorfer Str. von Cadolzheimer Str. bis Kirchfarnbacher Str., Willstätterstr. von Hügelstr. bis Wendehammer, Willstr. von Fürther Str. bis Brückenstr., Willy-Brandt-Platz von Marienstr. bis Marienstr., Windsbacher Str. von Zirndorfer Str. bis Windsheimer Str., Windsheimer Str. von Gebersdorfer Str. bis Hohencker Weg, Winklerstr. von Waaggasse bis Weinmarkt, Winner Zeile von Laufamholzstr. bis Moritzbergstr., Witschelstr. von Von-der-Tann-Str. bis Bertha-von-Suttner-Str., Wodanstr. von Allersberger Str. bis Münchner Str, Wohlauer Str. von Freystädter Str. bis Sprottauer Str., Wöhrder Hauptstr. von Äuß. Cramer-Klett-Str. bis Wöhrder Talübergang, Wöhrder Talübergang von Dürrenhofstr. bis Bartholomäusstr., Wöhrder Tor von Cramer-Klett-Str. bis Rathenauplatz, Wölkernstr. von Kopernikusplatz bis Allersberger Str., Wolframs-Eschenbacher Str. von Rangastr. bis Dombühler Str., Wolkersdorfer Str. von Rennmühlstr. bis Haus Nr. 141, Wollengäßchen von Pfannenschmiedgasse bis Königstr., Wollentorstr. von Wassertorstr. bis Hirsvogelstr., Worzendorfer Hauptstr. von Spitzwegstr. bis Seckendorfstr., Würzburger Str. von Erlanger Str. bis Wiesbadener Str., Xantener Straße von Andernacher Straße bis Emmericher Straße, Zeppelinstr. von Herzogstr. bis Hans-Kalb-Str., Zerzabelshofer Hauptstr. von Waldluststr. bis Bingstr., Zerzabelshoferstr. von Valznerweiherstr. bis Schloßstr., Ziegelsteinstr. von Äußere Bayreuther Straße bis Rathsbbergstraße, Zirndorfer Str. von Windsbacher Str. bis Windsheimer Str., ZOB von Willy-Brandt-Platz bis Bahnhofstr., Zollhausstr. von Münchner Str. bis Breslauer Str., Zufuhrstr. von Am Plärrer bis Kohlenhofstr.



Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ändert ihre Wasserpreise zum 1. Januar 2024

Aufgrund § 4 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) werden anstelle einer Zustellung im Einzelnen folgende Änderungen der Trinkwasserpreise öffentlich bekannt gegeben:

Trinkwasserpreise

1. Arbeitspreise

Die Arbeitspreise für Trinkwasser erhöhen sich zum 01.01.2024:

- Arbeitspreis (netto)	von bisher	2,13 €/m ³	auf	2,32 €/m ³ bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	2,28 €/m ³	auf	2,48 €/m ³

2. Grundpreise

Die Grundpreise für Trinkwasser erhöhen sich zum 01.01.2024:

- bis Qn 6/Q ₃ 10 (netto)	von bisher	71,54 €/Jahr	auf	80,12 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	76,55 €/Jahr	auf	85,73 €/Jahr
- von Qn 10/Q ₃ 16 (netto)	von bisher	99,04 €/Jahr	auf	110,92 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	105,97 €/Jahr	auf	118,68 €/Jahr
- von Qn 15/Q ₃ 25 (netto)	von bisher	198,09 €/Jahr	auf	221,86 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	211,96 €/Jahr	auf	237,39 €/Jahr
- von Qn 40/Q ₃ 63 (netto)	von bisher	396,19 €/Jahr	auf	443,73 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	423,92 €/Jahr	auf	474,79 €/Jahr
- von Qn 60/Q ₃ 100 (netto)	von bisher	594,28 €/Jahr	auf	665,59 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	635,88 €/Jahr	auf	712,18 €/Jahr
- von Qn 150/Q ₃ 250 (netto)	von bisher	792,36 €/Jahr	auf	887,44 €/Jahr bzw.
(brutto) ¹⁾	von bisher	847,83 €/Jahr	auf	949,56 €/Jahr

¹⁾ Mehrwertsteuer

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (zzt. 7 % - Stand 1. Januar 2021). Die Beträge sind auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.

22.11.2023

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg



Bauunternehmen Gerhard Fleischmann

Wir sind ein Meisterbetrieb der schon
seit über 30 Jahren besteht
wir haben noch Kapazitäten im Raum Nürnberg frei.

Unsere Leistungen beinhalten:

- ◇ Umbauen
- ◇ Einzug von Stahlträgern
- ◇ Kernbohrungen
- ◇ Gerüstarbeiten
- ◇ kleine Ausbesserungen im Putz
- ◇ Abdichtungen
- ◇ Pflasterarbeiten
- ◇ Revisionsschächte setzen
- ◇ kleine Abbrucharbeiten!



FLEISCHMANN-BAU

Wir sind jederzeit telefonisch erreichbar unter
+ Telefon 09193 2793 + Mobil 0171 6701427

**Teilnehmergemeinschaft
Flurbereinigung Nürnberg - Höfles
Einladung zur Mitgliederversammlung
mit Neuwahlen der Vorstandschaft**

Am: Mittwoch, den 13.12.2023 um 18.00 Uhr

Im Alten Schloss in Höfles
Höfleser Hauptstraße 74
90427 Nürnberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht 1. Vorstand
3. Bericht Schriftführer
4. Bericht Kassier
5. Bericht Revisoren
6. Entlastung Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Anträge können in der Versammlung gestellt werden. Vertreter der Grundstückseigentümer bitte Vollmacht mitbringen.

**TG Höfles
Die Vorstandschaft**



**Die Stadtverwaltung gedenkt ehrend ihrer Verstorbenen
im aktiven Dienst verstorben**

10.10.2023	Lippert Michael	Verwaltungsangestellter
------------	-----------------	-------------------------

im Ruhestand verstorben

02.10.2023	Lehmeier Werner	Verwaltungsamtsrat
02.10.2023	Lehnert Jürgen	Oberstudienrat
05.10.2023	Kysela Walter	Altenpfleger
05.10.2023	Veth Petra	Hilfskraft der Hausdienste an Schulen
12.10.2023	Stenglein Karl	Brandmeister
14.10.2023	Heit Wolfgang	Verwaltungsrat
15.10.2023	Lück Anneliese	Küchenhilfe
25.10.2023	Kumpfmüller Paul	Krankenpfleger
31.10.2023	Fichtl Heinrich	Leitender Verwaltungsdirektor

**Leben braucht
Erinnerung
Blumen trösten**



Die Genossenschaft und Mitgliedsbetriebe helfen Ihnen dabei.
Wir gestalten Ihr Grab, betreuen es über das ganze Jahr und achten auf seinen würdevollen Zustand.

Westfriedhof Nordwestring 65 90419 Nürnberg Telefon: 09 11-37 97 52	Fürther Friedhof/Nord Erlanger Str. 103a 90765 Fürth Telefax: 09 11-787 98 55	Südfriedhof Julius-Lößmann Str. 75a 90469 Nürnberg Telefon: 09 11-48 14 55
Internet: www.grabpflege-nuernberg.de E-Mail: post@grabpflege-nuernberg.de		

Aufgebot verlorener Sparerkunde

Die nachfolgend genannte Sparerkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparerkunde 3782454874

Für diese Sparerkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparerkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparerkunde für kraftlos erklärt.

**Nürnberg, den 16. November 2023
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand**



Kraftloserklärung von Sparerkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorenen, nachfolgend genannten Sparerkunden, für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparerkunden:
Sparkassenbuch 3730018177
Sparkassenbuch 3010521981
Sparkassenbuch 3510150794

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparerkunden sind damit erloschen.

**Nürnberg, den 8. November 2023
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand**



Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Nürnberg

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 27.07.2023 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen beschlossen:

Art der Lieferung bzw. Leistung Auftrag erteilt an Firma:

Rahmenvereinbarung zur Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach DGUV V4 (01.10.2023 bis max. 30.09.2027)

Los 1 – 6, sowie Los 8, 9, 11 und 12	GMN Service GmbH Rudolf-Kinau-Str. 13 24610 Trappenkamp
--------------------------------------	---

Los 7 und 10	Gesellschaft für Betriebssicherheit mbH Stuttgarter Str. 66, 74321 Bietigheim-Bissingen
--------------	---

Rahmenvertrag Schulmöbel 2024 – 2025

Los 1 und 4	VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co.KG, Hollerithstraße 7 81829 München
-------------	---

Los 2 und 3	ASS-Einrichtungssysteme GmbH ASS-Adam-Stegner-Straße 19, 96342 Stockheim
-------------	--

Büromöbelrahmenvereinbarung 2024 – 2027

Los 1	Reiss Büromöbel GmbH Südring 6, 04924 Bad Liebenwerda
-------	--

Rahmenvereinbarung für das Schalten von externen Anzeigen	Werbeagentur Kunze + Stamm GmbH Willy-Brandt-Platz 20, 90402 Nürnberg
---	---

Ersatzbeschaffung von drei LKW für das Schulamt zur Jugendverkehrserziehung

Los 1	Iveco Bayern GmbH Dieselstraße 65, 90441 Nürnberg
-------	--

Los 2	Albert Fahrzeugbau GmbH Johann-Höllfritsch-Str. 23, 90530 Wendelstein
-------	---

Generalplanungsleistungen zur Umgestaltung des Plärrer Nürnberg, am Plärrer, 90429 Nürnberg

Bietergemeinschaft:
PB Consult GmbH,
Rothenburger Str. 5 90443 Nürnberg;
GRE German Rail Engineering GmbH,
Martin-Hoffmann-Str. 18, 12435 Berlin;
KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH,
Heinrich-Hertz-Str. 2,
64295 Darmstadt;
WGF Objekt Landschaftsarchitekten
GmbH, Vordere Cramergasse 11,
90478 Nürnberg;
Bermüller + Niemeyer
Architekturwerkstatt GmbH,
Frankenstr. 150B, 90461 Nürnberg

Burgstraße 15, Fembo-Haus –
Teilsanierung Rückgebäude und Foyer
Hier: Vergabe der Objektplanung im
Rahmen eines Verhandlungsverfahrens

Bietergemeinschaft:
Architekten Claus + Forster Part GmbH,
Tengstraße 27, 80798 München;
KEIM ARCHITEKTEN
Königstr. 17, 90762 Fürth

Fürreuthweg 95, Neubau Schule und Hort
Hier: Vergabe 3.201 Fassade Fenster

Perras Fassadentechnik KG
Ländenstraße 4, 93339 Riedenburg

Neubau einer 4-zügigen Grundschule
auf dem Areal der Ludwig-Uhland-Schule
und Arrondierung des Grundschulzweigs
im Neubau, Grolandstr. 27, Fl.-Nr. 642/2,
Gemarkung Gärten h.d. Feste
Hier: Vergabe Elektroarbeiten

EEAtec GmbH
Dr. Johann-Stark-Str. 7,
92637 Weiden

Regenstraße 8 – Integrierte Leitstelle
Hier:

Bischoff-LS Luft- und Klimatechnik GmbH
Meederer Str. 17, 96486 Lautertal

Vergabe Erneuerung der Kälteanlagentechnik

U-Bahn Nürnberg – U3 Südwest BA 2.2,
U-Bahnhof Kleinreuth b. Schweinau und
U-Bahnhof Gebersdorf inkl. Tunnelstrecken
Hier: Vergabe Sanitärarbeiten

Baier Installation GmbH
Edisonstr. 87, 90431 Nürnberg

U-Bahn Nürnberg
Erneuerung von sieben
Verkehrsfahrtreppen an den
U-Bahnhöfen Aufseßplatz,
Lorenzkirche und Hauptbahnhof

Hoffmann-Motion GmbH
An der Autobahn R5,
91161 Hilpoltstein

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Nürnberg Hochbauamt, Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg, Deutschland,
 Telefon: +49 911/231-42 00,
 Fax: +49 911/231-42 50,
 E-Mail: h@stadt.nuernberg.de
 Tel.: +49 911/231-2 37 84,
 E-Mail: Sarah.Lessner@stadt.nuernberg.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
 c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

e) Ort der Ausführung: 90478 Nürnberg
 f) Art und Umfang der Leistung: Bayernstraße 110, Dokumentationszentrum, DokuZ 602

bewegliche Möblierung (Büro/Saal/Gastro)

Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände Kongresshalle Nürnberg (Einzeldenkmal)
 Erweiterung der Flächen für Ausstellung, Verwaltung, Bildungsarbeit, Gastronomie und Depot.
 Die Leistungsbeschreibung beinhaltet u.a.:

- Bistrotische, Stehtische, Klapptische, Stapelstühle mit und ohne Armlehnen für den Innenbereich
- Außentische und Außenstühle für die Außengastronomie
- Schließfachschränke

Ort der Leistungserbringung: 90478 Nürnberg

n) Frist für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 13.12.2023, 09:00:00 Uhr
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c24e535d-6866-4cfe-b65e-d079e67cf79d>
 Alternativ finden Sie die Unterlagen mit oben genanntem Projekttitel unter www.deutsche-evergabe.de



a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Nürnberg Hochbauamt, Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg, Deutschland,
 Telefon: +49 911/231-42 00,
 Fax: +49 911/231-42 50,
 E-Mail: h@stadt.nuernberg.de,
 E-Mail: Manuela.Gruenzinger@stadt.nuernberg.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung [VOB]
 c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
 d) Art des Auftrags: Bauleistung
 e) Ort der Ausführung:



90431 Nürnberg, Züricher Straße

f) Art und Umfang der Leistung:
 Züricher Park_ Neubau Brunnen_
Erd- und Kanalarbeiten

Neubau einer Fontänenanlage mit Wasserspielen in einer neu erstellten öffentlichen Grünanlage. Bei den Arbeiten handelt es sich um Erdarbeiten incl. den Einbau einer Brunnenstube, eines Regenwasserfilterschachtes und zwei Zisternen sowie die Kanalarbeiten

n) Frist für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 12.12.2023, 09:00:00 Uhr

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/703edaa6-0ddc-4ce2-872c-0e81d3198e9e>

Alternativ finden Sie die Unterlagen mit oben genanntem Projekttitel unter www.deutsche-evergabe.de



I.1.) Adresse der ausschreibenden Stelle:
Stadt Nürnberg – Hochbauamt, Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg,
 Kontakt: Christoph Schäffer,
 Telefon: +49 911/231-2 31 71,
 E-Mail: Christoph.Schaeffer@stadt.nuernberg.de

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages: Äußere Bayreuther Straße 8, BBZ - Bauteil D, Generalsanierung der Sporthallen, **Ingenieurleistungen TGA (Feuerlöschanlagen)**;
 Referenznummer der Bekanntmachung: 2023006106

II.1.3) Art des Auftrags:
 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU); Dienstleistung - VgV

II.2.3) Ausführungsort: 90491 Nürnberg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 53 ff HOAI - 2021 LPH 1-9, stufenweise Vergabe zunächst LPH 1-3 für die Anlagengruppe: Nutzungsspezifische Anlagen in Form von Feuerlöschanlagen

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:

11.12.2023, 23:59:00 Uhr

Vollständige Bekanntmachung unter: Nach § 11 VgV haben wir uns entschieden die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f18846b2-e2e8-4b0c-b834-a3f852930387>
 Alternativ finden Sie die Unterlagen unter Angabe der oben genannten Auftragsbezeichnung unter www.deutsche-eVergabe.de
 Tag der Übermittlung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: 10.11.2023



a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Nürnberg Hochbauamt, Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg, Deutschland,
 Telefon: +49 911/231-42 00,
 Fax: +49 911/231-42 50,
 E-Mail: h@stadt.nuernberg.de,
 Telefon: +49 911/231-42 91,
 E-Mail: Michaela.Streber@stadt.nuernberg.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
 c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

e) Ort der Ausführung: 90439 Nürnberg
 f) Art und Umfang der Leistung: Am Pferdemarkt 23 - 26, SÖR Neubau Betriebszentrale,

Laboranalytische Leistungen

Laboranalytische Leistungen zu Probenahmen von Haufwerken und Bodenproben
 Ort der Leistungserbringung: 90439 Nürnberg

n) Frist für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 24.11.2023, 23:59:00 Uhr;

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3c0e3636-435d-4e54-8cf6-385eef2de09b>

Alternativ finden Sie die Unterlagen mit oben genanntem Projekttitel unter www.deutsche-evergabe.de



I.1.) Adresse der ausschreibenden Stelle:
Stadt Nürnberg – Hochbauamt, Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg,
 Kontakt: Melanie Minnameier,
 Telefon: +49 911/231-1 69 70,
 E-Mail: Melanie.Minnameier@stadt.nuernberg.de

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
 NGH Fürreuthweg 3.

130 Maler- und Lackierarbeiten

-Neubau Grundschule Hort;
 Referenznummer der Bekanntmachung: 2023005898

II.1.3) Art des Auftrags:
 Offenes Verfahren (EU); Bauleistung - VOB

II.2.3) Ausführungsort: 90451 Nürnberg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
 Baustelleneinrichtung:
 - ca. 6.400 m² Spachtelarbeiten Wände aus



Stahlbeton

- ca. 165 m² Spachtelarbeiten Decken aus Stahlbeton
- ca. 65 m² Putzarbeiten Kalkzementputz
- ca. 1.100 m² Wandanstrich Dispersionsfarbe staubbindend
- ca. 2.100 m² Wandanstrich Dispersionsfarbe
- ca. 8.650 m² Wandanstrich Silikatfarbe
- ca. 200 m² Wandanstrich Silikatfarbe Farb-akzente
- ca. 35 m² Wandanstrich Acrylatfarbe
- ca. 65 m² Wandbeschichtungssystem, 2K
- ca. 575 m² Deckenanstrich STB Dispersionsfarbe staubbindend
- ca. 620 m² Deckenanstrich TB / TB gelocht / STB Dispersionsfarbe
- ca. 7.375 m² Deckenanstrich TB / TB gelocht Silikatfarbe
- ca. 60 m² Deckenanstrich TB Acrylatfarbe
- ca. 2.040 m² Betonschutz, lasierbar, Sichtbeton-Wände
- ca. 270 m² Bodenbeschichtung Epoxidharz, 2K
- ca. 480 m² Epoxi-Bodensiegel, 2K
- ca. 10 m² Bodenversiegelung Epoxidharz, 2K, säurefest
- ca. 7.000 m Acryl- und Silikonfugen

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote/ Teilnehmianträge:

11.12.2023, 09:20:00 Uhr

Vollständige Bekanntmachung unter: Nach § 11 VgV haben wir uns entschieden die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c2bf3a6c-d172-450c-b3af-d3a90d471bde>

Alternativ finden Sie die Unterlagen unter Angabe der oben genannten Auftragsbezeichnung unter www.deutsche-eVergabe.de Tag der Übermittlung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: 10.11.2023



- a) Öffentlicher Auftraggeber:
WBG KOMMUNAL GmbH, Beuthener Str. 41, 90471 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/800 4-0, Fax: +49 911/989 9 70, E-Mail: Vergabenwbkg@wbg.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks: Bauleistung SZB, **Abbruch, Entsorgung Erdbau**
- e) Ort der Ausführung: 90471 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung: SZB, Abbruch, Entsorgung, Erdbau Haufwerke - Schulzentrum Breslauer Straße
Haufwerksentsorgung; Verwertung / Entsorgung von Haufwerken, Bodenmaterial oder Boden- / Bauschuttmaterial; Gesamtmasse ca. 21.000 Tonnen.

Überwiegend mit geringer PFAS-Belastung.

- o) Frist für den Eingang der Angebote: 13.11.2023, 09:30:00 Uhr, Bindefrist: 01.12.2023
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ffa92d65-52d2-4423-9585-7bb6ad781eae>



- l) Öffentlicher Auftraggeber:
WBG KOMMUNAL GmbH, Beuthener Str.41, 90471 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/800 4-0, Fax: +49 911/989 9 70, E-Mail: Vergabenwbkg@wbg.nuernberg.de
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
EBS - Neubau Kita, Erasmustraße, Nürnberg - **Landschaftsbauarbeiten**
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: Code Bezeichnung: 45112700-2 Landschaftsgärtnerische Arbeiten
45233222-1 Straßenpflaster- und Asphaltarbeiten
- IV.1.1) Verfahrensart:
Offenes Verfahren (EU) nach VOB
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnehmianträge:
11.12.2023, 09:30:00 Uhr
- VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt: 06.11.2023
Direktlink zur Detailseite der Ausschreibung: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e7fe698b-e606-4e82-a583-85bc470b302d>
Direktlink zum Download der Vergabeunterlagen: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=wN9fp8XwwN8%253d>



- l) Öffentlicher Auftraggeber:
WBG KOMMUNAL GmbH, Beuthener Str.41, 90471 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/800 4-0, Fax: +49 911/989 9 70, E-Mail: Vergabenwbkg@wbg.nuernberg.de
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
UHG, **Maler- und Spachtelarbeiten**, Neubau Ludwig-Uhland-Grundschule, Nürnberg
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: Code Bezeichnung: 45442110-1 Anstricharbeiten in Gebäuden
- IV.1.1) Verfahrensart:
Offenes Verfahren (EU) nach VOB
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnehmianträge:
13.12.2023, 09:00:00 Uhr
- VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt: 09.11.2023
Direktlink zur Detailseite der Ausschreibung: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/85ce1f8b-2147-493c-81e1->

8e7714346157

Direktlink zum Download der Vergabeunterlagen: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=RLJSSxdB%252f6c%253d>



- l) Öffentlicher Auftraggeber:
WBG KOMMUNAL GmbH, Beuthener Str.41, 90471 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/800 4-0, Fax: +49 911/989 9 70, E-Mail: Vergabenwbkg@wbg.nuernberg.de
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
UHG, **Metallbauarbeiten Innentüren**, Neubau Ludwig-Uhland-Grundschule, Nürnberg
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: Code Bezeichnung: 45262670-8 Metallbauarbeiten
45421131-1 Einbau von Türen
- IV.1.1) Verfahrensart:
Offenes Verfahren (EU) nach VOB
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnehmianträge:
18.12.2023, 09:10:00 Uhr
- VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt: 14.11.2023
Direktlink zur Detailseite der Ausschreibung: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/b70c3db6-64e9-491a-bb59-9e09f-c2f9f5e>
Direktlink zum Download der Vergabeunterlagen: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Fs1giaXjIww%253d>



- l) Öffentlicher Auftraggeber:
WBG KOMMUNAL GmbH, Beuthener Str.41, 90471 Nürnberg, Deutschland, Telefon: +49 911/800 4-0, Fax: +49 911/989 9 70, E-Mail: Vergabenwbkg@wbg.nuernberg.de
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
UHG, **Tischlerarbeiten - Mobile Trennwand**, Neubau Ludwig-Uhland-Grundschule, Nürnberg
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: Code Bezeichnung: 45421141-4 Einbau von Trennwänden
45421152-4 Installation von Trennwänden
45422000-1 Zimmer- und Tischlerarbeiten
- IV.1.1) Verfahrensart:
Offenes Verfahren (EU) nach VOB
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnehmianträge:
13.12.2023, 09:20:00 Uhr
- VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt: 09.11.2023, Direktlink zur Detailseite der Ausschreibung: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/01766949-e973-44d1-998d-6802e0dd6e8a>
Direktlink zum Download der Vergabeunter-

lagen: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=6BW5UwLZerQ%253d>



- I) Öffentlicher Auftraggeber:
WBG KOMMUNAL GmbH, Beuthener Str.41,
90471 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/800 4-0,
Fax: +49 911/989 9 70,
E-Mail: Vergabenwbk@wbg.nuernberg.de
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
UHG, **Tischlerarbeiten Innentüren**, Neu-
bau Ludwig-Uhland-Grundschule, Nürnberg
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: Code Bezeichnung:
45421131-1 Einbau von Türen
45422000-1 Zimmer- und Tischlerarbeiten
- IV.1.1) Verfahrensart:
Offenes Verfahren (EU) nach VOB
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
oder Teilnahmeanträge:
13.12.2023, 09:10:00 Uhr
- VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung an
das EU-Amtsblatt: 09.11.2023
Direktlink zur Detailseite der Ausschreibung:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8d68d3cd-1ee1-44cb-9220-50a07a9270a1>
Direktlink zum Download der Vergabeunter-
lagen: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=6vSTp5oTJc8%253d>



- 1.1 Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste,
Abt. 3 – Beschaffungsmanagement, Winkler-
str. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: 0911/231-24 14,
E-Mail: zd-3@stadt.nuernberg.de
- 2.1 Verfahren, Titel/Beschreibung: **Rahmenver-
einbarung über den Bezug von Aggre-
gation-, Access-, und Desktop Switchen
des Herstellers HPE Aruba** sowie passen-
der Module mit einer Laufzeit von mindestens
3 Jahren mit Verlängerungsoption
- 2.1 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 5.1.1 / 2.1.1 Art des Auftrags:
Lieferungen, Haupteinstufung (cpv):
32424000 Netzwerkinfrastruktur
- 2.1.12 Erfüllungsort: 90403 Nürnberg Deutschland
NUTS-3-Code
Nürnberg, Kreisfreie Stadt (DE254)
- 5.1.3 Geschätzte Dauer: 01.03.2024 - 28.02.2024
- 5.1.9 Eignungskriterien:
Eignung zur Berufsausübung:
- aktuelle Kopie des Nachweises (nicht älter
als 12 Monate, bezogen auf die Angebots-
frist) des Eintrags in das Handelsregister
bzw. des Eintrags in das Verzeichnis der
zulassungsfreien Handwerksgerwerbe oder
eine Kopie des Nachweises über die Eintra-
gung in das Berufs- und/oder Handelsregis-

- ter nach Maßgabe der Rechtsvorschriften
des Staates der Europäischen Union, in dem
das Unternehmen niedergelassen ist.
- Eigenerklärung, dass die in § 123 GWB ge-
nannten Ausschlussgründe nicht zutreffen
(rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräf-
tige Festsetzung einer Geldbuße bezüglich
der aufgeführten Tatbestände; ggf. Nach-
weis zur Heilung nach § 125 GWB).
- Eigenerklärung, dass die in § 124 GWB
genannten Ausschlussgründe nicht zutref-
fen (ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125
GWB).
- Erklärung nach dem Arbeitnehmerentsende-
gesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG)
und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
(SchwarzArbG).
- Eigenerklärung, dass die gewerberechtl-
ichen Voraussetzungen für die Ausführung
der angebotenen Leistung erfüllt sind
- Eigenerklärung: Ich/wir erklären verbindlich
(ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teil-
nahmeantrag / Angebot Vertretenen auch
für diese):
 1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehö-
ren nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1
der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der
Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung
(EU) 2022/576 des Rates vom 8. April
2022 über restriktive Maßnahmen an-
gesichts der Handlungen Russlands, die
die Lage in der Ukraine destabilisieren,
genannten Personen oder Unternehmen,
die einen Bezug zu Russland im Sinne der
Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit
des Bewerbers/Bieters oder die Nieder-
lassung des Bewerbers/Bieters in Russ-
land,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen
Person oder eines Unternehmens, auf die
eines der Kriterien nach Buchstabe a zu-
trifft, am Bewerber/Bieter über das Hal-
ten von Anteilen im Umfang von mehr als
50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bie-
ter im Namen oder auf Anweisung von
Personen oder Unternehmen, auf die die
Kriterien der Buchstaben a und/oder b
zutrifft.
 2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer,
Lieferanten oder Unternehmen, deren
Kapazitäten im Zusammenhang mit der
Erbringung des Eignungsnachweises in
Anspruch genommen werden, beteiligten
Unternehmen, auf die mehr als 10 % des
Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls
nicht zu dem in der Vorschrift genannten
Personenkreis mit einem Bezug zu Russ-
land im Sinne der Vorschrift.
 3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass
auch während der Vertragslaufzeit keine
als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder
Unternehmen, deren Kapazitäten im Zu-
sammenhang mit der Erbringung des
Eignungsnachweises in Anspruch genom-

men werden, beteiligten Unternehmen
eingesetzt werden, auf die mehr als 10 %
des Auftragswerts entfällt

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfä-
higkeit:

- Eigenerklärung, dass ein Insolvenzverfahren
oder ein vergleichbares gesetzlich geregel-
tes Verfahren weder beantragt noch eröff-
net wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht
mangels Masse abgelehnt wurde und sich
das Unternehmen nicht in Liquidation befin-
det.

- Eigenerklärung Verpflichtung zur Zahlung
von Steuern und Abgaben sowie der Bei-
träge zur gesetzlichen Sozialversicherung
(Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversi-
cherung) einschließlich der Unfallversiche-
rung

Nachweis (Kopie der Versicherungspolice)
über eine bestehende Betriebshaftpflicht-
versicherung mit folgenden Mindestde-
ckungssummen: 500.000 EUR; Sofern die
Versicherungssummen derzeit nicht aus-
reichend sind, muss dem Angebot eine Er-
klärung beigelegt werden, dass sie bei Auf-
tragserteilung angepasst werden

5.1.10 Zuschlagskriterien: Preis 100 %

5.1.11 / 5.1.12 Auftragsunterlagen:

Internetadresse / Einreichung der Angebote
Die Anforderung der Vergabeunterlagen bzw.
die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur
noch elektronisch Internetadresse der Auf-
tragsunterlagen und Einreichung der Ange-
bote: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/9f787ee5-a07e-4c63-887e-4f3b-c70de1d7>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnah-
meanträge eingereicht werden können:
Deutsch;

Die Bieter können mehrere Angebote einrei-
chen. Frist für den Eingang der Angebote:
2023-12-14, 23:59:00 Uhr

Informationen, die nach Ablauf der Einrei-
chungsfrist ergänzt werden können: Eine
Nachforderung von Unterlagen ist teilweise
ausgeschlossen. Zusätzliche Informationen:
Gemäß § 56 Abs. 2 VgV. Mögliche Hinweisse-
des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen
sind zu beachten.

Informationen über die Überprüfungsfristen:
gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB in-
nerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen
gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB: 15 Kalen-
dertage nach Eingang der Mitteilung des Auf-
traggebers beim Bieter/Bewerber
gemäß § 134 Abs. 2 GWB: Vertragsschluss
erst 15 Kalendertage nach Absendung der
Information durch den Auftraggeber oder 10
Kalendertage nach Absendung der Informa-
tion durch den Auftraggeber auf elektroni-
schem Weg oder per Fax.

5.1.15 Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf
zum Wettbewerb:

Höchstzahl der teilnehmenden Personen: 1

5.1.16 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer (§ 156 GWB),
Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach,
Telefon: +49 981/53-12 77,
Fax: +49 981/53-18 37,
E-Mail:
vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de



I.1) Vergabestelle: **Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste**, Abt. 3 – Beschaffungsmanagement, Winklerstr. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland,
Kontaktperson: Lisa Adlfinger
Telefon: +49 911/231-7 82 84,
Fax: +49 911/231-24 14,
E-Mail: lisa.adlfinger@stadt.nuernberg.de

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:
Lokalbehörde, Kommune

II.1.2) Art des Auftrags: Dienstleistung
CPV-Code: Code Bezeichnung:
79410000-1 Unternehmens- und Managementberatung
79415200-8 Entwurfsberatung
90712000-1 Umweltplanung
90713000-8 Beratung in Umweltfragen
Ort der Ausführung: 90403 Nürnberg

II.1.3) Vertragsart: Sonstige

II.1.1, 1.5) Bezeichnung und Beschreibung / Gegenstand des Auftrags:

Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Nürnberg

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Nebenangebote sind nicht zugelassen

III.1.1 - III.1.3) Sicherheiten, Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen, Bietergemeinschaften, geforderte Nachweise:
siehe Vergabeunterlagen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:
Kopie des Nachweises (nicht älter als 12 Monate, bezogen auf die Angebotsabgabefrist) Ihres Eintrags in das Handelsregister bzw. des Eintrags in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksgewerbe oder eine Kopie des Nachweises über die Eintragung in das Berufs- und/oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates der Europäischen Union, in dem das Unternehmen niedergelassen ist.

Eigenerklärung, dass die in § 123 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße bezüglich der aufgeführten Tatbestände; ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).

Eigenerklärung, dass die in § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).
Kein Vorliegen von Ausschlusskriterien nach Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des

Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Es gibt drei Referenzbereiche, zu welchem je ein entsprechendes Referenzprojekt genannt werden muss (Auftrag aus den letzten fünf Jahren von 01.10.2018 bis 30.09.2023).

IV.1) Verfahrensart:

Offenes Verfahren (EU) nach VgV/A

IV.2) Zuschlagskriterien, Gewichtung:

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50

IV.3.1) Aktenzeichen: 10.73.30-5/15

IV.3.3) Die Anforderung der Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist elektronisch über den Projektsafe auf www.auftraege.bayern.de möglich.

Download der Vergabeunterlagen unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=OEFKSPzIUHQ%253d>

IV.3.4) Angebotsfrist: 11.12.2023, 23:59:00 Uhr

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 30.04.2024

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:
Vergabekammer (§ 156 GWB),

Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon: +49 981/53 12 77, Fax: +49 981/53 18 37,
E-Mail:
vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

VI.4.2) Einlegen von Rechtsbehelfen (Auskünfte hierzu siehe VI.4.1):

gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen

gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB: 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers beim Bieter/Bewerber

gemäß § 134 Abs. 2 GWB: Vertragsschluss erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information durch den Auftraggeber oder 10 Kalendertage nach Absendung der Information durch den Auftraggeber auf elektronischem Weg oder per Fax.

VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt: 06.11.2023



1. Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste** - Abt. 3 – Beschaffungsmanagement, Winklerstr. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland,
Submissionssstelle:
Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste (ZD/V), Zentrale Submissionssstelle, 90403 Nürnberg

2. Verfahrensart: UVgO, Öffentliche Ausschreibung

3. Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: ausschließlich elektronisch über das Vergabemanagementsystem (VMS)

5. Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung:

Maßnahme: **Laufende Innen-, Grund- und Glasreinigung** im Neubau Turnhalle, Am Thoner Espan 10, 90425 Nürnberg

Ort der Leistungserbringung: 90403 Nürnberg

6. Losbildung: Nein

7. Nebenangebote sind nicht zugelassen

8. Auftragsdauer von: 01.07.2024 bis 30.06.2025, Anmerkungen zur Auftragsdauer: Festlaufzeit vom 01.07.2024 bis 30.06.2025. Nach Ablauf der Festlaufzeit gelten folgende Vertragsbedingungen: Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden (erstmalig zum 30.06.2025).

9. elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

www.auftraege.bayern.de,
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/dae60820-84f3-46a2-824f-883f78932319>

10. Teilnahme- oder Angebotsfrist:

23.01.2024, 23:59:00 Uhr,

Bindefrist: 31.05.2024, 00:00:00 Uhr

13. mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:

1. Aktuelle Kopie (nicht älter als 12 Monate, bezogen auf die Angebotsabgabefrist) des Eintrags in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksgewerbe oder Kopie des Nachweises über die Eintragung in das Berufs- und/oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates der Europäischen Union, in dem das Unternehmen niedergelassen ist.

2. Eigenerklärung Insolvenzverfahren/Eigenerklärung Liquidation

3.-4. Eigenerklärungen nach § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123 und 124 GWB

5. Erklärung Vorteilsgewährung

6. Erklärung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG).

7.-9. Erklärung über den Umsatz in den letzten 3 Jahren (2020-2022).

10.-15. Eigenerklärungen gewerberechtliche Voraussetzungen, Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, Berufsgenossenschaft, Unternehmensart, bevorzugter Bewerber

16. Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen:

Sachschäden 1.000.000 EUR, Personenschäden 2.000.000 EUR, Bearbeitungsschäden 250.000 EUR, Schlüsselrisiko 50.000 EUR.

Sofern die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend sind, muss dem Angebot eine Erklärung beigelegt werden, dass sie bei Auftragserteilung angepasst werden.

17. Referenzliste der wesentlichen in jedem der letzten drei Jahre erbrachten Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer.

18. Objektbesichtigung
19. Eigenerklärung nach Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022.
14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Wirtschaftlichstes Angebot
Berechnungsmethode:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Gewichtung: 60%: 40%
- ◇
1. Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste** - Abt. 3 – Beschaffungsmanagement, Winklerstr. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland,
Submissionssstelle:
Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste (ZD/V), Zentrale Submissionssstelle, 90403 Nürnberg
2. Verfahrensart: UVgO, Öffentliche Ausschreibung
3. Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: ausschließlich elektronisch über das Vergabemanagementsystem (VMS)
5. Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung:
Maßnahme: **Dienstleistungen Robotic Process Automation (RPA) Plattform UiPath**
Ort der Leistungserbringung: 90403 Nürnberg
6. Losbildung: Nein
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Auftragsdauer von: 01.01.2024 bis 31.12.2024;
Anmerkungen zur Auftragsdauer: Die AG hat das Recht, die Auftragsdauer über den 31.12.2024 hinaus zu verlängern und noch nicht abgerufene Leistungen noch abzurufen.
9. elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:
www.auftraege.bayern.de,
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5199faec-c7f7-4018-8154-575b4f-f8a854>
10. Teilnahme- oder Angebotsfrist:
29.11.2023, 23:59:00 Uhr,
Bindefrist: 22.12.2023, 00:00:00 Uhr
12. wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
13. mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:
1. aktuelle Kopie des Nachweises (nicht älter als 12 Monate, bezogen auf die Angebotsfrist) des Eintrags in das Handelsregister bzw. des Eintrags in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksgewerbe oder eine Kopie des Nachweises über die Eintragung in das Berufs- und/oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates der Europäischen Union, in dem das Unternehmen niedergelassen ist.
 2. Eigenerklärung, dass die in § 31 Abs. 1 UVgO in Verbindung mit §§ 123, 124 GWB nicht zutreffen
 3. Erklärung nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG) und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG).
 4. Eigenerklärung, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt sind.
 5. Eigenerklärung, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
 6. Eigenerklärung Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung
 7. Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen: 1.000.000 EUR; Sofern die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend sind, muss dem Angebot eine Erklärung beigelegt werden, dass sie bei Auftragserteilung angepasst werden
 8. Eigenerklärung:
 1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
 2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
 3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt
 9. Der Bieter besitzt mindestens den Diamond oder Gold Partner-Status bei UiPath.
 14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Wirtschaftlichstes Angebot:
Berechnungsmethode: UfAB 2018:
Einfache Richtwertmethode
- ◇

Vergabe des Abfallwirtschaftsbetriebs Nürnberg

- 1) Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Nürnberg – Abfallwirtschaftsbetrieb, Am Pferdemarkt 27, 90439 Nürnberg, Deutschland,
E-Mail: ASN-Einkauf@stadt.nuernberg.de
- 2) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
ASN-Biomülltütenausfuhr 2024
Ausfuhr von Biomülltüten mit Nebenleistungen administrativer und logistischer Art, im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024, mit Verlängerungsoption um längstens sechs Monate (bis längstens 30.06.2025)
Wöchentlich sind im Durchschnitt ca. 100 Anfahrstellen im Nürnberger Stadtgebiet (überwiegend regelmäßig wiederkehrende Anfahrtintervalle) anzufahren und mit Papier-Biomülltüten (Pakete zu je 350 St.) zu beliefern. (Überwiegend Einzelhandel, Supermärkte, Hausverwaltungen und Fachgeschäfte) Der Auftragnehmer verwaltet darüber hinaus den auftraggebereignen Biomülltütentagerraum (Nürnberg, Breslauer Straße) und ist für die Disposition und Annahme der Warenlieferungen (Biomülltüten) mit einem auftragnehmereignen elektrisch betriebenen Flurfördergerät (elektr. Gabelhubwagen mit ca. 0,7 t Hubkraft) zuständig.
Ort der Leistungserbringung: 90439 im Stadtgebiet Nürnberg
- 6) Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist:
Von: 01.01.2024 Bis: 31.12.2024
optional, einmalige Verlängerung um maximal 6 Monate möglich (bis max. 30.06.2025)
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3f237e8c-10b0-423c-91d8-d09602125c06>

- 10) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
05.12.2023, 23:59:00 Uhr;
Bindefrist: 16.12.2023, 00:00:00 Uhr
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:
- Beschreibung des/der zur Ausführung des Auftrages im Unternehmen vorhandenen Fahrzeuge.
- Beschreibung des zum Einsatz kommenden Gabelhubwagens.
- Anzahl der für die Auftrags Erfüllung vorgesehenen Anzahl an Mitarbeitenden und die Bestätigung (in Form einer Eigenerklärung) über die Gültigkeit der Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis

Vergaben des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**, Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-76 37,
E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks: Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90469 Nürnberg - Hafen
- f) Art und Umfang der Leistung: Erneuerung Hafendämme Nürnberg

Vorgezogene Fällarbeiten zur Baufeldfreimachung

- Strauchbestand schneiden ca. 18.000 m²
Bäume fällen ohne Roden bis 0,1 m ca. 783 St
Bäume fällen ohne Roden 01, - 0,3 m ca. 858 St
Bäume fällen ohne Roden 0,3 - 0,5 m ca. 223 St
- a) Frist für den Eingang der Angebote:
27.11.2023, 09:10:00 Uhr,
Bindefrist: 27.12.2023
 - l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5a0ca444-0ccb-4907-9afc-7d53baa3d959>

- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**, Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-76 37,
E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks: Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90491 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung: Sanierung der Grünanlage mit Bolzplatz an der Hardenbergstraße
Landschaftsbauarbeiten:
Abbruch Wege Asphalt/Pflaster: ca. 1.500 m²
Abbruch Ausstattung (Bänke, Mülleimer, etc.) ca. 25 Stk
Asphaltwege: ca. 770 m²
Wassergebundene Wegedecke: ca. 1.400 m²
Großsteinpflaster: ca. 70 m²
Großstein Einzeiler: ca. 1.100 lfm
EPDM Belag: ca. 530 m²
Ballfanzaun: ca. 90 lfm
Betonfertigteile: ca. 5 Stk
Betonfertigteile Einfassung: ca. 140 lfm



LORENZ WUNNER
Holzbau · Zimmerei · Treppenhau
90441 Gustav-Adolf-Straße 46
☎ 66 24 10, Fax (09 11) 66 84 86
© holzbau-wunner@web.de



FIMA GMBH
Unternehmen für Fassaden-, Maler- und Tapezierarbeiten
Betonschutz u. Gerüstbau
Reichelsdorfer Hauptstr. 93, 90453 Nürnberg
Telefax (09 11) 54 68 90



☎ (09 11) 54 75 03
info@fima-gmbh.de
www.fima-gmbh.de

Abfluss verstopft? Rohrbruch?



Kundenbüro:
Neumühlweg 129
90449 Nürnberg
Tel. (0911) 68 93 680
Fax (0911) 68 42 55



zwei starke Partner

RRS
www.rrs.de
Rohrreinigungs-Service RRS GmbH



- Kanalrenovation / Inlinertechnik
- Kanalreparatur / Kurzlinertechnik
- Kanalinstandssetzung / Edelstahlhülstechnik
- Neuverlegung
- Abdichtungsverfahren gegen Grundwasser
- Innenbeschichtungen
- Schachtsanierungen
 - Einbau von Rückstausicherungen, Fettabscheidern, Schächten usw.

Tag + Nacht Notdienst
(kostenlose Servicenummer)

☎ **0800-68 93 680**
..freecall

- Rohr-, Abfluss-, Kanalreinigung
- Hochdruckspülung & -reinigung
- Fettabscheiderentleerung
- Dichtheitsprüfung (ATV, DIN-EN ...)
- Rohr-Kanal-TV-Untersuchung
- Kanal-Rohr-Sanierung
- Leitungsortung
- Signalnebelberauchung
- Ratten-Schutzklappe u.v.m.








Sitzbänke: ca. 10 Stk
Mülleimer: ca. 7 Stk
Tischtennisplatte: ca. 1. Stk
Baumpflanzungen: ca. 2 Stk
Heckenpflanzung: ca. 200 m²
Staudenpflanzung: ca. 210 m²
Bodendeckerpflanzung: ca. 1.800 m²
Rasenansaat: ca. 6.300 m²

- o) Frist für den Eingang der Angebote:
11.12.2023, 09:10:00 Uhr,
Bindefrist: 10.01.2024
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8071dad8-ea41-4136-a180-9335129caddb>



- 1) Öffentlicher: **Stadt Nürnberg, SÖR**,
Einkauf/Materialwirtschaft, Sulzbacher Str. 2-6,
90489 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-59 07,
E-Mail: soer-v-2-M@stadt.nuernberg.de
- 2) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Radlader mit StVZO-Ausstattung (20 km/h)
Ort der Leistungserbringung: 90451 Nürnberg
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/00121c7c-5945-4f5b-8a8b-fea20ed99468>



Vergaben der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg**, Adolf-Braun-Str. 33, 90429 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-0
E-Mail: sun@stadt.nuernberg.de

- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90469 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Siedlungen Süd BA 1 maschinentechnische Ausstattung

Maschinentechnische Ausrüstung von zwei Sonderbauwerken: jeweils als Drossel- und Steuerbauwerk.

Im Wesentlichen besteht die Ausrüstung aus folgenden Komponenten:

- 1 Plattenschieber DN 1.400 (geregelt, elektrisch)
 - 1 Plattenschieber DN 500 (elektrisch)
 - 2 Plattenschieber DN 1.400 (hydraulisch)
 - 1 Hydraulikaggregat für die beiden hydraulisch betätigten Plattenschieber
 - 1 Kellerentwässerungspumpe
 - 1 Plattenschieber DN 600 (elektrisch/ATEX)
 - 1 Plattenschieber DN 400 Handantrieb
 - Absperrschieber DN 100 mit Handantrieb
 - Trinkwasser- und Schmutzwasserinstallation im Steuerbauwerk S 1.1 mit 1 Sanitärraum in Aufputzausführung,
 - Trinkwasser-Rohre aus W 1.4401,
 - Schmutzwasserrohre aus Kunststoff HT
 - Rohre aus W 1.4571 in DN 50, DN 500 und DN 1.400 für Abwasserleitung im Steuerbauwerk S 1.1
 - Planungsleistungen: Werkplanung
- Leistungsumfang: betriebsbereites Herstellen der Anlage einschließlich Inbetriebnahme mit anderen Gewerken und Probetrieb mit dem AG/Betreiber
- o) Frist für den Eingang der Angebote:
27.11.2023, 09:20:00 Uhr
Bindefrist: 27.12.2023
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/d81eaf99-a92e-4cdf-acb4-68a6d3dc200c>



- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg**, Adolf-Braun-Str. 33, 90429 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-0
E-Mail: sun@stadt.nuernberg.de

- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90429 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung:

A2 - Wetterschutzdach (Gerüst)

Im Zuge des Umbaus der Rechenanlagen im Klärwerk 2 der Stadt Nürnberg müssen unterschiedliche Arbeiten aufeinander abgestimmt und miteinander terminlich geregelt werden.

Um die 2 alten Rechenanlage demontieren und die 2 neuen Rechenanlage montieren zu können, muss das aktuelle „feste“ Dach entfernt werden (Entfernung bauseits).

Nach Entfernung des festen Daches muss ein mobiles Wetterschutzdach angebracht werden, welches während den Arbeiten (Montage- und Demontearbeiten Rechenanlagen) regelmäßig abgehoben werden muss. Das mobile Wetterschutzdach muss aus mehreren Teilen bestehen, um das Gewicht der Segmente zu reduzieren.

Nach aktuellen Stand muss das Dach während den Arbeiten insgesamt 4x abgehoben und 4x wieder montiert werden (Aufbau und Abbau zu Beginn und Ende zählen hier nicht dazu).

Nach Abschluss der unterschiedlichen Arbeiten muss das Wetterschutzdach wieder demontiert werden.

Erst nach Abschluss der kompletten Arbeiten wird bauseits wieder ein festes Dach installiert.

- o) Frist für den Eingang der Angebote:
07.12.2023, 09:00:00 Uhr,
Bindefrist: 08.01.2024
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5cb555ee-5d1f-4d88-9449-688b37bb8d0c>



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung	519
Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung	520
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	520
Satzung zur Änderung der Tiergartengebührensatzung	521
Hafenordnung	522
Distelstraße 6, Gem. /Fl.- Nr.: Großreuth h. d. Veste 531 / 11	534
Galgenhofstraße 10, Gem. /Fl.- Nr.: Galgenhof 23 / 3	534
Reichelsdorfer Hauptstraße 133a, Gem. /Fl.- Nr.: Reichelsdorf 51 / 15	534
Schnieglinger Straße, Gem. /Fl.- Nr.: Schniegling 356 / 25	535
Schweinauer Hauptstraße 46 a, Gem. /Fl.- Nr.: Schweinau 302 / 3	535
Zum Birkig, Gem. /Fl.- Nr.: Röthenbach b. Schweinau 151 / 539	535
Bürgerbrief zum Winterdienst 2023/24 in Nürnberg	536
N-ERGIE Aktiengesellschaft – Änderung der Wasserpreise 2024	542
Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Nürnberg - Höfles	543
Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde	543
Kraftloserklärung von Sparurkunden	543
Gedenktafel Oktober	543
Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Nürnberg	544
Vergaben der Stadt Nürnberg	545
Vergabe des Abfallwirtschaftsbetriebs Nürnberg	550
Vergaben des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg	550
Vergaben der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg	551

B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/231-2372; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/231-5319, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Bertolt-Brecht-Straße 6, 90471 Nürnberg.

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe vom 06.12.2023 ist der 30.11.2023

WEIDMANN

Dach + Gerüst

• Flachdachabdichtungen	• Flaschnerarbeiten	• Dachbegrünungen
• Ziegeldächer	• Balkonsanierung	• Kaminverkleidungen
• Gerüstbau	• Blitzschutzarbeiten	• Fassadenverkleidungen
• Schieferdächer und Fassaden	• Bäder und Kellerabdichtungen	• Wohnraumdachfenster

Ihr zuverlässiger Partner rund ums Gebäude

90411 Nbg., Puscherstraße 4, Telefon (09 11) 52 06 56-0, Telefax (09 11) 52 06 56-56

HOFMANN^S

CATERING

Zur Führung unseres Betriebsrestaurants in
90425 NÜRNBERG
suchen wir Sie m/w/d
zum nächst möglichen Zeitpunkt als

HOTELFACHFRAU / MANN
RESTAURANTFACHFRAU / MANN
in Objektleitungsfunktion
mit 40,0 Stunden/Woche
Mo - Fr von 6.30 – 15.30 Uhr, inkl. Pause

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Starkes Organisationstalent
- Erste Berufserfahrung in den Bereichen Konferenzservice & Eventmanagement

Wir freuen uns auf Ihre Online Bewerbung unter
www.hofmanns-catering.de